

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 328/01	ECU.....	1
96/C 328/02	In Anwendung des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehene Listen .....	2
96/C 328/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.792 — Temic/Leica — ADC JV) <sup>(1)</sup> .....	22
96/C 328/04	Staatliche Beihilfen — C 40/96 (NN 69/96) — Italien <sup>(1)</sup> .....	23
	<b>Rechnungshof</b>	
96/C 328/05	Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers über die Rechnungslegung des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1995 .....	37

---

*II Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 328/06	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten.....	47
96/C 328/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.826 — ESPN/STAR) (1) .....	48

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

(96/C 328/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

	31. 10. 1996	Oktober <sup>(2)</sup>		31. 10. 1996	Oktober <sup>(2)</sup>
Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,6941	39,6079	Finnmark	5,76963	5,75156
Danische Krone	7,39636	7,37211	Schwedische Krone	8,35393	8,30499
Deutsche Mark	1,92661	1,92291	Pfund Sterling	0,782167	0,793727
Griechische Drachme	302,667	301,784	US-Dollar	1,27337	1,25841
Spanische Peseta	162,342	161,865	Kanadischer Dollar	1,70682	1,70048
Franzosischer Franken	6,50246	6,50223	Japanischer Yen	144,718	141,397
Irishes Pfund	0,781208	0,782308	Schweizer Franken	1,60101	1,58325
Italienische Lira	1929,33	1918,52	Norwegische Krone	8,12345	8,15901
Hollandischer Gulden	2,15989	2,15714	Islandische Krone	84,5007	84,3810
osterreichischer Schilling	13,5563	13,5283	Australischer Dollar	1,60738	1,58925
Portugiesischer Escudo	194,838	194,313	Neuseelandischer Dollar	1,80109	1,79528
			Sudafrikanischer Rand	5,98801	5,75986

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veroffentlicht.

**In Anwendung des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor-gesehene Listen**

(96/C 328/02)

*(Diese Listen treten an die Stelle der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 212 vom 18. August 1989, Seite 12, veröffentlichten Listen)*

LISTE 1

**Liste der mit der Erteilung der Einfuhrlizenzen beauftragten Stellen**

Stelle	Zuständigkeitsbereich
<p>1. BELGIEN</p> <p>Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB) Rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles</p> <p>Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB) Trierstraat 82 B-1040 Brussel</p>	Alle Lizenzen
<p>2. DÄNEMARK</p> <p>EU-direktoratet Kampmannsgade 3 DK-1780 København V</p>	Alle Lizenzen
<p>3. DEUTSCHLAND</p> <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Adickesallee 40 D-60322 Frankfurt/Main</p>	Alle Lizenzen
<p>4. GRIECHENLAND</p> <p>Diefthinsi Diachirissis Agoron Georgicon Proionton (DIDAGEP) Odos Aharnon 241 GR-10446 Athina</p>	Alle Lizenzen
<p>5. SPANIEN</p> <p>1. Ministerio de Economía y Hacienda Dirección General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28071 Madrid</p> <p>2. Direcciones Territoriales y Provinciales de Comercio</p>	Alle Lizenzen  Alle Lizenzen
<p>6. FRANKREICH</p> <p>1. Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) 21, avenue Bosquet F-75341 Paris Cedex 07</p>	<p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vorgelegte Lizenzen (Getreide)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgelegte Lizenzen (Reis)</p> <p>— Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für die in Artikel 1 Buchstabe j) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse vorgelegte Lizenzen (Milch und Milcherzeugnisse)</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
2. Société interprofessionnelle des oléagineux protéagineux et cultures textiles (SIDO) 174, avenue Victor-Hugo F-75116 Paris	Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgelegte Lizenzen (Fette)
3. Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) 120, boulevard de Courcelles F-75017 Paris	Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgelegte Lizenzen (Zucker)
4. Office national interprofessionnel des vins (Onivins) 232, rue de Rivoli F-75001 Paris	Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen (Wein)
5. Ministère de l'agriculture, de la pêche et de l'alimentation Direction de la production et des échanges Bureau des affaires juridiques et du marché intérieur 3, rue Barbet-de-Jouy F-75007 Paris	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sowie den Verordnungen (EG) Nrn. 1439/95 und 1440/95 vorgelegte Lizenzen (Schaf- und Ziegenfleisch)</li> <li>— Gemäß den Verordnungen (EG) Nrn. 1432/94, 1590/94, 2676/94, 1486/95 und 2305/95 vorgelegte Lizenzen (Schweinefleisch)</li> <li>— Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nrn. 1431/94, 1559/94, 1474/95 und 1866/95 vorgelegte Lizenzen (Geflügel)</li> </ul>
6. Receveurs régionaux des douanes (in Anhang A aufgeführte Anschriften) mit Ausnahme von Guyana (Zuständigkeit der Präfekturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für die in Artikel 1 Buchstaben a) bis h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse vorgelegte Lizenzen (Milch und Milcherzeugnisse)</li> <li>— Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgelegte Lizenzen (Rindfleisch)</li> <li>— Gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1740/90 und 1741/90 vorgelegte Lizenzen (Kontingente für Geflügel- und Schweinefleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den ÜLG)</li> </ul>
7. Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Oniflhor) 164, rue de Javel F-75015 Paris	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 vorgelegte Lizenzen (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)</li> <li>— Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgelegte Lizenzen (frisches Obst und Gemüse)</li> </ul>
8. Groupement national interprofessionnel des semences (GNIS) 44, rue du Louvre F-75001 Paris	Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 vorgelegte Lizenzen (Hybridmais und -sorghum zur Aussaat)
9. Office de développement de l'économie agricole des départements d'outre-mer (ODEADOM) 28, boulevard de Grenelle F-75737 Paris Cedex 15	Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgelegte Lizenzen (Bananen)
7. IRLAND Department of Agriculture, Food and Forestry Kildare Street IRL-Dublin 2	Alle Lizenzen
8. ITALIEN Ministero del Commercio con l'estero DG importazioni-espportazioni viale America — EUR I-00144 Roma	Alle Lizenzen

Stelle	Zuständigkeitsbereich
<p>9. LUXEMBURG</p> <p>Direction des douanes et accises Division „Douane/Valeur“ 26, place de la Gare L-1616 Luxembourg</p>	<p>Alle Lizenzen</p>
<p>10. NIEDERLANDE</p> <p>1. Produktschap voor Margarine, Vetten en Oliën Ampèrelaan 4d Postbus 3095 NL-2280 GB Rijswijk</p> <p>2. Produktschap voor Zuivel Sir Winston Churchilllaan 275 NL-2288 EA Rijswijk</p> <p>3. Produktschappen voor Pluimvee en Eieren, Vee en Vlees Sir Winston Churchilllaan 275 NL-2288 EA Rijswijk</p> <p>4. Produktschap voor Groenten en Fruit Bezuidenhoutseweg 153 NL-2509 LK 's-Gravenhage</p> <p>5. Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten Stadhoudersplantsoen 12 NL-2517 JL 's-Gravenhage</p> <p>6. Produktschap Vis Treubstraat 17 Postbus 72 NL-2280 AG Rijswijk</p>	<p>Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgelegte Lizenzen (Fette)</p> <p>Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgelegte Lizenzen (Milch und Milcherzeugnisse)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 vorgelegte Lizenzen (Rindfleisch)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgelegte Lizenzen (Schaf- und Ziegenfleisch)</p> <p>— Gemäß den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgelegte Lizenzen (Eier)</p> <p>— Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgelegte Lizenzen (Albumine)</p> <p>— Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgelegte Lizenzen (Schweinefleisch)</p> <p>— Gemäß den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgelegte Lizenzen (Geflügelfleisch)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 vorgelegte Lizenzen (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)</p> <p>— Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen (Weinbauerzeugnisse der Unterpositionen 0806 10 93 bis 0806 10 97 und 2009 60 der Kombinierten Nomenklatur)</p> <p>— Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgelegte Lizenzen (Bananen)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vorgelegte Lizenzen (Getreide)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgelegte Lizenzen (Reis)</p> <p>— Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgelegte Lizenzen (Zucker)</p> <p>— Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen (Wein mit Ausnahme der Erzeugnisse der Unterpositionen 0806 10 93 bis 0806 10 97 und 2009 60 der Kombinierten Nomenklatur)</p> <p>— Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 vorgelegte Lizenzen (Saatgut)</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 vorgelegte Lizenzen (Fischerei)</p>
<p>11. ÖSTERREICH</p> <p>1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stubenring 12 A-1012 Wien</p>	<p>— Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen (Wein)</p> <p>— Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgelegte Lizenzen (Bananen)</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
2. Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 A-1200 Wien	Alle anderen Lizenzen
12. PORTUGAL  1. Ministério da Economia Direcção-Geral do Comércio Direcção de Serviços de Licenciamento do Comércio Externo Avenida da República, nº 79 P-1094 Lisboa Codex  2. <i>Azoren</i> Secretaria Regional da Juventude, Emprego, Comércio, Indústria e Energia Direcção Regional do Comércio, Indústria e Energia Rue Dr. Gil Mont'Alverne Sequeira, nº 41 P-9500 Ponta Delgada  3. <i>Madeira</i> Secretaria Regional da Economia e da Cooperação Externa Direcção Regional do Comércio e Indústria Avenida do Mar e das Comunidades Madeirenses, nº 23, 1º P-9000 Funchal	Alle Lizenzen  Alle Lizenzen  Alle Lizenzen
13. FINNLAND  Tullihallitus PL 512 SF-00101 Helsinki	Alle Lizenzen
14. SCHWEDEN  1. Fiskeriverket Box 423 S-401 26 Göteborg  2. Statens Jordbruksverk (SJV) Vallgatan 8 S-551 82 Jönköping	Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 vorgelegte Lizenzen (Fischerei)  Alle anderen Lizenzen
15. VEREINIGTES KÖNIGREICH  Intervention Board Executive Agency External Trade Division Lancaster House Hampshire Court UK-Newcastle upon Tyne NE4 7YH	Alle Lizenzen

## LISTE 2

## Liste der mit der Erteilung der Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen für Erstattungen beauftragten Stellen

Stelle	Zuständigkeitsbereich
<p>1. BELGIEN</p> <p>Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB) Rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles</p> <p>Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB) Trierstraat 82 B-1040 Brussel</p>	Alle Lizenzen
<p>2. DÄNEMARK</p> <p>EU-direktoratet Kampmannsgade 3 DK-1780 København V</p>	Alle Lizenzen
<p>3. DEUTSCHLAND</p> <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Adickesallee 40 D-60322 Frankfurt/Main</p>	Alle Lizenzen
<p>4. GRIECHENLAND</p> <p>Diefthinsi Diachirissis Agoron Georgicon Proionton (DIDAGEP) Odos Aharnon 241 GR-10446 Athina</p>	Alle Lizenzen
<p>5. SPANIEN</p> <p>1. Ministerio de Economía y Hacienda Dirección General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28071 Madrid</p> <p>2. Direcciones Territoriales y Provinciales de Comercio</p>	<p>Alle Lizenzen</p> <p>Alle Lizenzen</p>
<p>6. FRANKREICH</p> <p>1. Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) 21, avenue Bosquet F-75341 Paris Cedex 07</p> <p>2. Société interprofessionnelle des oléagineux protéagineux et cultures textiles (SIDO) 174, avenue Victor-Hugo F-75116 Paris</p> <p>3. Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) 120, boulevard de Courcelles F-75017 Paris</p>	<p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vorgelegte Lizenzen (Getreide)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgelegte Lizenzen (Reis)</p> <p>— Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/94 vorgelegte Lizenzen (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse) für die Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92</p> <p>Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgelegte Lizenzen (Fette)</p> <p>— Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgelegte Lizenzen (Zucker)</p> <p>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 vorgelegte Lizenzen (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zuckerzusatz)</p> <p>— Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 vorgelegte Lizenzen (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse) für Ausgangserzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
4. Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (Onilait) 2, rue Saint-Charles F-75740 Paris Cedex 15	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 vorgelegte Lizenzen (Milch und Milcherzeugnisse)</li> <li>— Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 vorgelegte Lizenzen (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse) für die Grund-erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 804/68</li> </ul>
5. Office national interprofessionnel des viandes et de l'élevage (Ofival) 80, avenue des Terroirs-de-France F-75607 Paris Cedex 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 vorgelegte Lizenzen (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse)</li> <li>— Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgelegte Lizenzen (Schweinefleisch)</li> <li>— Gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 und Artikel 2 der Ver-ordnung (EG) Nr. 1445/95 vorgelegte Lizenzen (Rindfleisch)</li> <li>— Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgelegte Lizenzen (Eier)</li> <li>— Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgelegte Lizenzen (Geflügelfleisch)</li> </ul>
6. Office national interprofessionnel des vins (Onivins) 232, rue de Rivoli F-75001 Paris	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 vorgelegte Li-zenzen (Wein)</li> </ul>
7. Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Oniflhor) 164, rue de Javel F-75015 Paris	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 vorgelegte Lizenzen (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ohne Zuckerzusatz)</li> <li>— Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgelegte Lizenzen (frisches Obst und Gemüse)</li> </ul>
7. IRLAND Department of Agriculture, Food and Forestry Kildare Street IRL-Dublin 2	Alle Lizenzen
8. ITALIEN Ministero del Commercio con l'estero DG importazioni-esportazioni viale America — EUR I-00144 Roma	Alle Lizenzen
9. LUXEMBURG Office des licences 21, rue Philippe II L-2011 Luxembourg	Alle Lizenzen
10. NIEDERLANDE 1. Produktschap voor Margarine, Vetten en Oliën Ampèrelaan 4d Postbus 3095 NL-2280 GB Rijswijk 2. Produktschap voor Zuivel Sir Winston Churchillaan 275 NL-2288 EA Rijswijk 3. Produktschap voor Groenten en Fruit Bezuidenhoutseweg 153 NL-2509 LK 's-Gravenhage	<p>Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgelegte Lizenzen (Fette)</p> <p>Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 vorgelegte Lizenzen (Milch und Milcherzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Position ex 2309 der Kombinierten Nomenklatur)</p> <p>Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 vorgelegte Lizenzen (Verar-beitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
<p>4. Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten Stadhoudersplantsoen 12 NL-2517 JL 's-Gravenhage</p> <p>5. Produktschappen voor Pluimvee en Eieren, Vee en Vlees Sir Winston Churchillaan 275 NL-2288 EA Rijswijk</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vorgelegte Lizenzen (Getreide)</li> <li>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgelegte Lizenzen (Reis)</li> <li>— Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgelegte Lizenzen (Zucker und Isoglukose)</li> <li>— Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 vorgelegte Lizenzen (nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse)</li> <li>— Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 vorgelegte Lizenzen für Erzeugnisse der Position ex 2309 der Kombinierten Nomenklatur</li> <li>— Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und den Artikeln 7 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 vorgelegte Lizenzen (Rindfleisch)</li> <li>— Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgelegte Lizenzen (Schweinefleisch)</li> <li>— Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgelegte Lizenzen (Schaf- und Ziegenfleisch)</li> <li>— Gemäß den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgelegte Lizenzen (Eier)</li> <li>— Gemäß den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgelegte Lizenzen (Geflügelfleisch)</li> </ul>
<p>11. ÖSTERREICH</p> <p>1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stubenring 12 A-1012 Wien</p> <p>2. Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 A-1200 Wien</p>	<p>Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgelegte Lizenzen (Wein)</p> <p>Alle anderen Lizenzen</p>
<p>12. PORTUGAL</p> <p>1. Ministério da Economia Direcção-Geral do Comércio Direcção de Serviços de Licenciamento do Comércio Externo Avenida da República, n.º 79 P-1094 Lisboa Codex</p> <p>2. Azoren Secretaria Regional da Juventude, Emprego, Comércio, Indústria e Energia Direcção Regional do Comércio, Indústria e Energia Rua Dr. Gil Mont'Alverne Sequeira, n.º 41 P-9500 Ponta Delgada</p> <p>3. Madeira Secretaria Regional da Economia e da Cooperação Externa Direcção Regional do Comércio e Indústria Avenida do Mar e das Comunidades Madeirenses, n.º 23, 1.º P-9000 Funchal</p>	<p>Alle Lizenzen</p> <p>Alle Lizenzen</p> <p>Alle Lizenzen</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
13. FINNLAND Maa- ja metsätalousministeriö Interventioyksikkö/Puutarhayksikkö PL 232 Kluuvikatu 4A SF-00171 Helsinki	Alle Lizenzen
14. SCHWEDEN Statens Jordbruksverk (SJV) Vallgatan 8 S-551 82 Jönköping	Alle Lizenzen
15. VEREINIGTES KÖNIGREICH Intervention Board Executive Agency External Trade Division Lancaster House Hampshire Court UK-Newcastle upon Tyne NE4 7YH	Alle Lizenzen

## LISTE 3

## Liste der mit der Erteilung der Teillizenzen beauftragten Stellen

BELGIEN DÄNEMARK	} Mit der Erteilung der jeweiligen Lizenzen beauftragte Stellen (vgl. Listen 1 und 2)
DEUTSCHLAND FRANKREICH	} i) Mit der Erteilung der jeweiligen Lizenzen beauftragte Stellen (vgl. Listen 1 und 2) ii) Zollämter
GRIECHENLAND SPANIEN IRLAND ITALIEN LUXEMBURG NIEDERLANDE ÖSTERREICH PORTUGAL FINNLAND SCHWEDEN VEREINIGTES KÖNIGREICH	} Mit der Erteilung der jeweiligen Lizenzen beauftragte Stellen (vgl. Listen 1 und 2)

## LISTE 4

## Liste der mit der Erhebung der Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen und der Auszahlung der Erstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beauftragten Stellen

## I. ERHEBUNG DER EINFUHRZÖLLE UND AUSFUHRABSCHÖPFUNGEN

Stelle	Zuständigkeitsbereich
1. BELGIEN Ministère des finances/Ministerie von Finanzen Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
2. DÄNEMARK Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
3. DEUTSCHLAND 1. Zollämter 2. Hauptzollamt Hamburg-Jonas Holzbrücke 8 D-20459 Hamburg	Alle Einfuhrzölle Alle Ausfuhrabschöpfungen
4. GRIECHENLAND Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
5. SPANIEN Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
6. FRANKREICH Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
7. IRLAND Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
8. ITALIEN Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
9. LUXEMBURG Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
10. NIEDERLANDE 1. Die in Liste 1 Nummer 10 genannten Stellen („Produktgruppen“) 2. Zollämter	Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen entsprechend den Zuständigkeitsbereichen für die Lizenzerteilung, außer den in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Einfuhrzöllen (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) — Einfuhrzölle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (Verarbei- tungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) — Andere Zölle auf Antrag der Beteiligten
11. ÖSTERREICH Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
12. PORTUGAL Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
13. FINNLAND Zollämter	Alle Einfuhrzölle und Ausfuhrabschöpfungen
14. SCHWEDEN 1. Zollämter	Alle Einfuhrzölle

Stelle	Zuständigkeitsbereich
2. Generalullstyrelsen (GTS) Box 2267 S-103 17 Stockholm	Alle Ausfuhrabschöpfungen
15. VEREINIGTES KÖNIGREICH	
1. HM Customs and Excise Operations Compliance, Division 4, Branch B (OCD4B) 3rd Floor South 61 Victoria Avenue Southend-on-Sea UK-Essex SS99 3LN	Alle Einfuhrzölle
2. Intervention Board External Trade Division Lancaster House Hampshire Court UK-Newcastle upon Tyne NE4 7YH	Alle Ausfuhrabschöpfungen

## II. ZAHLUNG DER AUSFUHRERSTATTUNGEN

Stelle	Zuständigkeitsbereich
1. BELGIEN Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB) Rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB) Trierstraat 82 B-1040 Brussel	Alle Erstattungen
2. DÄNEMARK EU-direktoratet Kampmannsgade 3 DK-1780 København V	Alle Erstattungen
3. DEUTSCHLAND Hauptzollamt Hamburg-Jonas Holzbrücke 8 D-20459 Hamburg	Alle Erstattungen
4. GRIECHENLAND Diefthinsi Diachirissis Agoron Georgicon Proionton (DIDAGEP) Odos Aharnon 241 GR-10446 Athina	Alle Erstattungen
5. SPANIEN	
1. Dirección General de Mercados Pesqueros José Ortega y Gasset, 57 E-28006 Madrid	Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Fischereierzeugnisse)
2. Fondo Español de Garantía Agrícola (FEGA) Beneficencia, 8 E-28004 Madrid	Alle anderen Erstattungen

Stelle	Zuständigkeitsbereich
<p>6. FRANKREICH</p> <p>1. Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) 21, avenue Bosquet F-75426 Paris Cedex 07</p> <p>2. Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (Onilait) 2, rue Saint-Charles F-75740 Paris Cedex 15</p> <p>3. Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Oniflhor) 164, rue de Javel F-75015 Paris</p> <p>4. Société interprofessionnelle des oléagineux protéagineux et cultures textiles (SIDO) 174, avenue Victor-Hugo F-75116 Paris</p> <p>5. Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) 120, boulevard de Courcelles F-75017 Paris</p> <p>6. Office national interprofessionnel des viandes et de l'élevage (Ofival) 80, avenue des Terroirs-de-France F-75607 Paris Cedex 12</p> <p>7. Office national interprofessionnel des vins (Onivins) 232, rue de Rivoli F-75001 Paris</p> <p>8. Fonds d'intervention et d'organisation des marchés des produits de la pêche maritime et de la conchyliculture 11, rue Anatole-de-la-Forge F-75017 Paris</p>	<p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (Getreide)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 (Reis)</p> <p>— Erstattungen für die Ausgangserzeugnisse, die in Form bestimmter in Anhang B genannter Waren ausgeführt werden (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milch-erzeugnisse)</p> <p>— Erstattungen für die Ausgangserzeugnisse, die in Form bestimmter in Anhang B genannter Waren ausgeführt werden (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse)</p> <p>Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Obst und Gemüse)</p> <p>Erstattungen gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Zucker)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)</p> <p>— Erstattungen für die Ausgangserzeugnisse, die in Form bestimmter in Anhang B genannter Waren ausgeführt werden (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (Schweinefleisch)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Rindfleisch)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (Eier)</p> <p>— Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 (Geflügelfleisch)</p> <p>— Erstattungen für die Ausgangserzeugnisse, die in Form bestimmter in Anhang B genannter Waren ausgeführt werden (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Verarbeitungserzeugnisse)</p> <p>Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (Wein)</p> <p>Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Fischereierzeugnisse)</p>
<p>7. IRLAND</p> <p>Department of Agriculture, Food and Forestry Kildare Street IRL-Dublin 2</p>	<p>Alle Erstattungen</p>
<p>8. ITALIEN</p> <p>Dipartimento Dogane E.I.I. Direzione compartimentale per le Contabilità Centralizzate via Carucci, 71 I-00143 Roma</p>	<p>Alle Erstattungen</p>

Stelle	Zuständigkeitsbereich
9. LUXEMBURG Office des licences 21, rue Philippe II L-2011 Luxembourg	Alle Erstattungen
10. NIEDERLANDE 1. Die in Liste 1 Nummer 10 genannten Stellen 2. Produktschap voor Groenten en Fruit Bezuidenhoutseweg 153 NL-2509 LK 's-Gravenhage 3. Produktschappen voor Pluimvee en Eieren, Vee en Vlees Sir Winston Churchilllaan 275 NL-2288 EA Rijswijk 4. Produktschap voor Vis en Visprodukten Treubstraat 17 Postbus 72 NL-2280 AB Rijswijk	Erstattungen entsprechend den Zuständigkeitsbereichen für die Erteilung der Lizenzen Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Obst und Gemüse) — Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (Schweinefleisch) — Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (Eier) — Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 (Geflügelfleisch) Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Fischereierzeugnisse)
11. ÖSTERREICH Zollamt Salzburg/Erstattungen Walsberg 25 A-5071 Salzburg	Alle Erstattungen
12. PORTUGAL 1. Instituto Português de Conservas e Pescado — IPCP Secretaria de Estado das Pescas Ministério da Agricultura, Pescas e Alimentação Avenida 24 de Julho, n.º 76 P-1109 Lisboa Codex 2. Instituto Nacional de Intervenção et Garantia Agrícola — INGA Ministério da Agricultura, Pescas e Alimentação Avenida António Augusto de Aguiar, n.º 25, 3.º P-1000 Lisboa	Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Fischereierzeugnisse) Alle anderen Erstattungen
13. FINNLAND Maa- ja metsätalousministeriö Interventioyksikkö PL 232 Kluuvikatu 4A SF-00171 Helsinki	Alle Erstattungen
14. SCHWEDEN Statens Jordbruksverk (SJV) Vallgatan 8 S-551 82 Jönköping	Alle Erstattungen
15. VEREINIGTES KÖNIGREICH Intervention Board Executive Agency External Trade Division Lancaster House Hampshire Court UK-Newcastle upon Tyne NE4 7YH	Alle Erstattungen

## ANHANG A

## Liste der „Recettes régionales“ der französischen Zollverwaltung

Direktion	Anschrift
AUVERGNE	8, rue Rabanesse Boîte postale 15 F-60333 Clermont-Ferrand Cedex
BASSE-NORMANDIE	Hôtel des douanes 44, quai de Vendeuvre Boîte postale 3131 F-14072 Caen Cedex
BAYONNE	Cité administrative Rue Jules-Labat Boîte postale 2 F-64109 Bayonne Cedex
BORDEAUX	1, quai de la Douane Boîte postale 60 F-33024 Bordeaux Cedex
BOURGOGNE	12, rue de Montmartre Boîte postale 1508 F-21033 Dijon Cedex
BRETAGNE	8, cours des Alliés Boîte postale 2010 F-35040 Rennes Cedex
CENTRE	Parc d'activité „Les Vallées“ Boîte postale 214 F-45401 Fleury-les-Aubrais Cedex
CHAMBÉRY	4, rue J. P. Veyrat Boîte postale 1154 F-73011 Chambéry Cedex
CHAMPAGNE-ARDENNE	25, rue Gutenberg Boîte postale 2723 F-51056 Reims Cedex
CORSE	1, rue Impératrice-Eugénie Boîte postale 201 F-20200 Toga-Bastia
DUNKERQUE	104, rue de l'École-Maternelle Boîte postale 6531 F-69386 Dunkerque Cedex
FRANCHE-COMTÉ	38, rue Megevand F-25031 Besançon Cedex
GUADELOUPE	51, rue du Docteur-Pitat F-97100 Basse-Terre
LE HAVRE	195, chaussée du 24 <sup>e</sup> -Territorial Boîte postale 26 F-76083 Le Havre Cedex

Direktion	Anschrift
LÉMAN	38, avenue des Îles Boîte postale 517 F-74014 Annecy Cedex
LILLE	93, boulevard Carnot Boîte postale 683 F-59033 Lille Cedex
LYON	6, rue Charles-Biennier Boîte postale 2310 F-69216 Lyon Cedex 02
MARSEILLE	48, avenue Robert-Schuman F-13224 Marseille Cedex 1
MARTINIQUE	Rue Carlos-Finlay, ermitage Boîte postale 629 F-97261 Port-de-France Cedex
METZ	18, boulevard Clémenceau Boîte postale 411 F-57018 Metz Cedex 1
MIDI-PYRÉNÉES	55, grande rue Saint-Michel Boîte postale 4357 F-31054 Toulouse Cedex
MONTPELLIER	Hôtel des douanes 18, rue Paul-Brousse F-34056 Montpellier Cedex
MULHOUSE	63, rue Franklin Boîte postale 3147 F-68063 Mulhouse Cedex
NANCY	Hôtel des finances Rue Cyfflé Boîte postale CO 061 F-54036 Nancy Cedex
NICE	6, rue Rotschild F-06008 Nice Cedex 01
ORLY	7, allée du Commandant-Mouchotte Orlytech F-91781 Wissous Cedex
PARIS	14, rue Yves-Toudic F-75010 Paris
PARIS-EST	9, cours de l'Arche-Guédon Boîte postale 115 77207 Marne-la-Vallée Cedex 1
PARIS-ouest	5, rue Volta Boîte postale 46 78103 Saint-Germain-en-Laye Cedex
PAYS DE LA LOIRE	27, rue Gabriel-Péri Boîte postale 702 F-44027 Nantes Cedex 04

Direktion	Anschrift
PERPIGNAN	7, avenue Pierre-Cambres Boîte postale 1069 F-66102 Perpignan Cedex
PICARDIE	39, rue Pierre-Rollin Boîte postale 009 F-80091 Amiens Cedex
POITIERS	23, boulevard du Grand-Cerf Boîte postale 545 F-86020 Poitiers Cedex
PROVENCE	Hôtel des douanes Boulevard Château-Double F-13098 Aix-en-Provence Cedex 02
RÉUNION	6 bis, rue de l'Artillerie F-97488 Saint-Denis Cedex
ROISSY-EN-FRANCE	Aéroport Charles-de-Gaulle 6, rue des Bruyères Boîte postale 5720 F-95701 Roissy-en-France Cedex
ROUEN	Hôtel des douanes 13, avenue du Mont-Riboudet Boîte postale 4084 F-76022 Rouen Cedex
STRASBOURG	11, avenue de la Liberté Boîte postale 1004 F-67070 Strasbourg Cedex
VALENCIENNES	47, boulevard Watteau Boîte postale 459 F-59322 Valenciennes Cedex

## ANHANG B

Liste der Stellen, die für die Zahlung der Erstattungen für Erzeugnisse, die in Form von nicht in Anhang II des Vertrags genannten Erzeugnissen ausgeführt werden, in Frankreich zuständig sind

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
0403 10 51			x	
0403 10 53			x	
0403 10 59			x	
0403 10 91			x	
0403 10 93			x	
0403 10 99			x	
0103 90 71			x	
0403 90 73			x	
0403 90 79			x	
0403 90 91			x	
0403 90 93			x	
0403 90 99			x	
0405 20 10			x	
0405 20 30			x	
0710 40 00	x			
0711 90 30	x			
1302 31 00	x (1)	x (1)		
1302 32 10	x (1)	x (1)		
1302 32 90	x (1)	x (1)		
1302 39 00	x (1)	x (1)		
1517 10 10			x	
1517 90 10			x	
1518 00 10	x			
1520 00 00	x (1)	x (1)		
1702 50 00		x		
1702 90 10	x (1)	x (1)		
1704 10 11		x		
1704 10 19		x		
1704 10 91		x		
1704 10 99		x		
1704 90 30		x		
1704 90 51		x		
1704 90 55		x		
1704 90 61		x		
1704 90 65		x		
1704 90 71		x		
1704 90 75		x		
1704 90 81		x		
1704 90 99		x		
1806 10 15		x		
1806 10 20		x		
1806 10 30		x		
1806 10 90		x		
1806 20 10			x	
1806 20 30			x	
1806 20 50			x	
1806 20 70			x	
1806 20 80			x	
1806 20 95			x	
1806 31 00		x		
1806 32 10		x		
1806 32 90		x		
1806 90 11		x		
1806 90 19		x		

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
1806 90 31		×		
1806 90 39		×		
1806 90 50		×		
1806 90 60			×	
1806 90 70			×	
1806 90 90			×	
1901 10 00	×		×	
1901 20 00	×		×	
1901 90 11	×			
1901 90 19	×			
1901 90 91	×		×	
1901 90 99	×		×	
1902 11 00	×			
1902 19 10	×			
1902 19 90	×			
1902 20 91	×			
1902 20 99	×			
1902 30 10	×			
1902 30 90	×			
1902 40 10	×			
1902 40 90	×			
1903 00 00	×			
1904 10 10	×			
1904 10 30	×			
1904 10 90	×			
1904 20 10	×			
1904 20 91	×			
1904 20 95	×			
1904 20 99	×			
1904 90 10	×			
1904 90 90	×			
1905 10 00	×			
1905 20 10		×		
1905 20 30		×		
1905 20 90		×		
1905 30 11		×		
1905 30 19		×		
1905 30 30		×		
1905 30 51		×		
1905 30 59		×		
1905 30 91		×		
1905 30 99		×		
1905 40 10	×			
1905 40 90	×			
1905 90 10	×			
1905 90 20	×			
1905 90 30	×			
1905 90 40	×			
1905 90 45	×			
1905 90 55	×			
1905 90 60	×			
1905 90 90	×			
2001 90 30	×			
2001 90 40	×			
2004 10 91	×			
2004 90 10	×			
2005 20 10	×			
2005 80 00	×			

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
2008 11 10	x			
2008 91 00	x			
2008 99 85	x			
2008 99 91	x			
2101 11 11		x		
2101 11 19		x		
2101 12 92		x		
2101 12 98		x		
2101 20 20		x		
2101 20 92		x		
2101 20 98		x		
2101 30 11	x			
2101 30 19	x			
2101 30 91	x			
2101 30 99	x			
2102 10 31		x		
2102 10 39		x		
2102 20 11		x		
2102 20 19		x		
2103 10 00		x		
2103 20 00		x		
2103 90 10		x		
2103 90 30		x		
2103 90 90		x		
2104 10 10	x			
2104 10 90	x			
2105 00 10			x	
2105 00 91			x	
2105 00 99			x	
2106 10 20			x	
2106 10 80			x	
2106 10 90			x	
2106 90 10			x	
2106 90 92		x		
2106 90 98		x (5)	x (5)	
2202 10 00		x		
2202 90 10	x (6)	x (6)		
2202 90 91			x	
2202 90 95			x	
2202 90 99			x	
2203 00 01	x			
2203 00 09	x			
2203 00 10	x			
2205 10 10		x		
2205 10 90		x		
2205 90 10		x		
2205 90 90		x		
2208 20 12		x		
2208 20 14		x		
2208 20 26		x		
2208 20 27		x		
2208 20 29		x		
2208 20 40		x		
2208 20 62		x		
2208 20 64		x		
2208 20 86		x		
2208 20 87		x		
2208 20 89		x		

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
2208 30 32	x			
2208 30 38	x			
2208 30 52	x			
2208 30 58	x			
2208 30 72	x			
2208 30 78	x			
2208 30 82	x			
2208 30 88	x			
2208 50 11	x			
2208 50 19	x			
2208 50 91	x			
2208 50 99	x			
2208 60 11	x			
2208 60 19	x			
2208 60 91	x			
2208 60 99	x			
2208 70 10		x		
2208 70 90		x		
2208 90 33	x			
2208 90 38	x			
2208 90 41		x		
2208 90 45	x			
2208 90 48	x			
2208 90 52	x			
2208 90 57	x			
2208 90 69		x		
2208 90 71	x			
2208 90 74	x			
2208 90 78		x		
2520 20 10	x (1)	x (1)		
2520 20 90	x (1)	x (1)		
2839 90 00	x (1)	x (1)		
Kapitel 29	x (1)	x (1)		
Kapitel 30	x (1)	x (1)		
3203 00 11		x		
3203 00 19		x		
3203 00 90		x		
3204 11 00		x		
3204 12 00		x		
3204 13 00		x		
3204 14 00		x		
3204 15 00		x		
3204 16 00		x		
3204 17 00		x		
3204 19 00		x		
3302 10 29			x	
3307 49 00	x (1)	x (1)		
3307 90 00	x (1)	x (1)		
3401 19 00	x (1)	x (1)		
3402 11 00	x (1)	x (1)		
3402 12 00	x (1)	x (1)		
3402 13 00	x (1)	x (1)		
3402 19 00	x (1)	x (1)		
3402 20 10	x (1)	x (1)		
3402 20 90	x (1)	x (1)		

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
3402 90 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3402 90 90	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3403 11 00	×			
3401 19 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 10 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 20 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 30 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 40 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 90 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3405 90 90	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3407 00 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3501 10 10			×	
3501 10 50			×	
3501 10 90			×	
3501 90 10			×	
3501 90 90			×	
3502 11 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 11 90				×
3502 19 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 19 90				×
3502 20 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 20 91			×	
3502 20 99			×	
3502 90 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 90 20	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 90 70	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3502 90 90	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3503 00 10	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3503 00 80	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3504 00 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3505 10 10	×			
3505 10 50	×			
3505 10 90	×			
3505 20 10	×			
3505 20 30	×			
3505 20 50	×			
3505 20 90	×			
3506 10 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3506 91 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3506 99 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3507 10 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
3507 90 00	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
Kapitel 38, ausgenommen die Position 3809	× <sup>(1)</sup>	× <sup>(1)</sup>		
Kapitel 39, ausgenommen die Positionen 3901 bis 3914	×			
4813 90 90	×			
4818 10 10	×			
4818 10 90	×			

KN-Code	ONIC	FIRS	Onilait	Ofival
4823 11 11	×			
4823 11 19	×			
4823 11 90	×			
4823 19 00	×			
4823 20 00	×			
4823 51 10	×			
4823 59 10	×			
4823 59 90	×			
4823 90 50	×			
4823 90 90	×			
ex 6809		×		

- (<sup>1</sup>) ONIC für die auf Getreide entfallende Erstattung; FIRS für die auf Zucker und Isoglukose entfallende Erstattung.
- (<sup>2</sup>) Onilait, wenn die Gesamtmenge der verarbeiteten Milcherzeugnisse, die für eine Erstattung in Betracht kommen, mindestens 20 % beträgt oder wenn kein Getreideerzeugnis, das für eine Erstattung in Betracht kommt, verarbeitet wird; ONIC in den anderen Fällen.
- (<sup>3</sup>) ONIC, wenn die Gesamtmenge der verarbeiteten Milcherzeugnisse, die für eine Erstattung in Betracht kommen, weniger als 50 % beträgt; Onilait in den anderen Fällen.
- (<sup>4</sup>) ONIC, wenn die Erzeugnisse, die für eine Erstattung in Betracht kommen, nur Getreideerzeugnissen entsprechen; Onilait in den anderen Fällen.
- (<sup>5</sup>) Onilait, wenn in den Waren Milcherzeugnisse verarbeitet sind, die für eine Erstattung in Betracht kommen; FIRS in den anderen Fällen.
- (<sup>6</sup>) ONIC für alkoholfreie Biere; FIRS für die anderen Waren.

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.792 — Temic/Leica — ADC JV)

(96/C 328/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. September 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0792. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxembourg;  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 40/96 (NN 69/96)

Italien

(96/C 328/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über von der italienischen Regierung beschlossene Beihilfen an die Banco di Napoli**

Mit folgendem Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 einzuleiten.

„Die Kommission unterrichtet die italienische Regierung von ihrer Entscheidung, das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit den im Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27. März 1996 in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 293 vom 27. Mai 1996 vorgesehenen Beihilfen an die Banco di Napoli einzuleiten. Die Einzelheiten und Gründe der Verfahrenseinleitung sind in der Anlage aufgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung auf, ihr innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens ihre Bemerkungen und alle Auskünfte zuzuleiten, die die Kommission für die Prüfung des Falls für notwendig hält. Insbesondere fordert die Kommission die italienische Regierung auf, ihr die in Ziffer 6 der Anlage genannten Unterlagen und Angaben zu übermitteln. Ferner fordert die Kommission die italienische Regierung auf, die Banco di Napoli unverzüglich von der Verfahrenseinleitung zu unterrichten.

Darüber hinaus teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie auch die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten in der Europäischen Union durch Veröffentlichung dieses Schreibens, einschließlich

der Anlage, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* um ihre Stellungnahme bitten wird. Gemäß Protokoll Nr. 27 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Kommission der Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation eine Kopie dieses Schreibens zusenden und im EWR-Supplement des EG-Amtsblatts eine entsprechende Mitteilung veröffentlichen. Sie wird die Überwachungsbehörde, die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, und die sonstigen Beteiligten um ihre Stellungnahme bitten.

Falls die italienische Behörden der Ansicht sind, daß einige der in diesem Schreiben verlangten Auskünfte unter das Berufsgeheimnis fallen, werden sie gebeten, dies der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Absendung dieses Schreibens mitzuteilen.

Die Kommission erinnert die italienische Regierung an ihr allen Mitgliedstaaten zugeleitetes Schreiben vom 3. November 1983 über ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag und an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung, der zufolge die Kommission die Rückzahlung aller Beihilfen fordern kann, die unrechtmäßig oder vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission im Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gewährt wurden.

## ANHANG

## 1. EINLEITUNG

Aufgrund von Presseberichten über die Schwierigkeiten der Banco di Napoli (im folgenden ‚die Bank‘) hatte die Kommission die italienische Regierung im März 1995 um Auskünfte zu den Meldungen gebeten, daß sie finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für die Bank plant. Bei Zusammenkünften und in einem Schriftwechsel im Laufe des Jahres 1995 haben die italienischen Behörden klargestellt, daß noch kein Vorhaben besteht und daß die Kommission in jedem Fall unterrichtet wird, bevor endgültige Maßnahmen erlassen werden.

Ende 1995 wurde der Kommission mitgeteilt, daß die Cassa Depositi e Prestiti und andere staatliche und private Banken eine Obligationsanleihe zugunsten der Banco di Napoli planen. Außerdem hatten sie Gelegenheit, im Januar 1996 mit den italienischen Behörden die Beteiligung privater Banken an der Operation

zu erörtern. Am 14. Februar 1996 hat die Kommission den italienischen Behörden ein Schreiben mit der Bitte um Angaben zu der Anleihe und einen Umstrukturierungsplan für die Bank zugeleitet. Mit Schreiben vom 22. Februar 1996 haben die italienischen Behörden die erbetenen Erläuterungen und die Grundzüge des Sanierungsplans mitgeteilt, der dem Verwaltungsrat der Bank am 23. Dezember 1995 vorgelegt worden war.

Am 26. März 1996 hat der italienische Ministerpräsident die Kommission vom Beschluß der italienischen Regierung unterrichtet, im Dringlichkeitsverfahren ein Gesetzesdekret zur Sanierung, Umstrukturierung und Privatisierung der Banco di Napoli SpA zu erlassen (Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27. März 1996). Nachdem die Kommission das Gesetzesdekret geprüft hatte, hat sie die italienischen Behörden mit Schreiben vom 25. April 1996 aufgefordert, das Gesetzesdekret offiziell zu notifizieren, da es möglicherweise Elemente einer staatlichen Beihilfe enthält. Außerdem hat sie um zusätzliche Angaben zu dem Gesetzesdekret gebeten und die italienischen Behörden aufgefordert, die fraglichen Maßnahmen nicht durchzuführen.

Am 10. Mai 1996 hat der Schatzminister bei der Kommission eine Fristverlängerung für seine Antwort erwirkt, weil die Banca d'Italia angehört und die Einsetzung der neuen Regierung abgewartet werden müßte, und im übrigen versichert, daß die Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten der Bank noch nicht eingeleitet worden seien. Am 5. Juni hat die Kommission eine Kopie des Gesetzesdekrets Nr. 293 vom 27. Mai 1996 erhalten, mit dem das Dekret vom März 1996 bei geringfügigen Änderungen bestätigt wurde. Die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 25. April 1996 gestellten Fragen wurden zunächst mündlich in einer Zusammenkunft am 13. Juni 1996 und ausführlicher in einem Schreiben vom 1. Juli 1996 beantwortet.

In einer Zusammenkunft am 4. Juli 1996 haben die italienischen Behörden zusammen mit der Geschäftsbank Rothschild der Kommission schwerpunktmäßig den Umstrukturierungsplan erläutert, der vom Verwaltungsrat der Bank am 25. Juni 1996 genehmigt worden war. Mit dem neuen Plan werden die Maßnahmen verstärkt, die in dem bereits Ende 1995 genehmigten Plan vorgesehen waren. Im Laufe dieser Zusammenkunft hat sich ergeben, daß einige der Maßnahmen des Dekrets bereits durchgeführt worden waren.

Der Schatzminister blieb jedoch bei der Ansicht, daß die fraglichen Maßnahmen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag darstellen.

## 2. DIE BANCO DI NAPOLI

Die Banco di Napoli wurde als öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet. Mit dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 (Gesetz „Amato“) und seinen Durchführungsverordnungen wurde die Bank durch Aufspaltung umstrukturiert: Die Banktätigkeit wurde einer Aktiengesellschaft übertragen, die aus der bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt ausgegliedert wurde, und die Tätigkeit mit sozialer Zielsetzung wurde einer einlegenden Gesellschaft (Stiftung) übertragen, die das Kapital der Bankgesellschaft hält.

Die Stiftung Banco di Napoli ist eine Anstalt des öffentlichen und privaten Rechts mit im öffentlichen Interesse liegenden und sozialen Zielen. Aufgrund dessen kann sie alle notwendigen oder zweckmäßigen finanziellen, gewerblichen Grundstücks- und Wertpapieroperationen vornehmen, aber keine unmittelbaren Banktätigkeiten ausüben. Die Stiftung hält 48,1 % des Grundkapitals der Banco di Napoli SpA und 71,2 % der Stimmrechte. Das Schatzamt besitzt 9,1 % des Grundkapitals, das sind 13,5 % der Stimmrechte. Die übrigen Aktionäre halten 10,3 % des Grundkapitals und 15,3 % der Stimmrechte. Das restliche Kapital (32,4 %) entfällt auf börsennotierte Kleinaktien.

Der Bankkonzern Banco di Napoli, bestehend aus der Obergesellschaft Banco di Napoli SpA, aus einer Unterholding, 11 direkt und 2 indirekt beherrschten Unternehmen und aus 16 direkten und indirekten Beteiligungen, verfügte Ende 1994 landesweit über 810 Zweigstellen, davon 684 in Süditalien und 126 in Mittel- und Norditalien. Hinzu kamen im Ausland Hauptniederlassungen in Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Großbritannien, Spanien, den Vereinigten Staaten und Hong Kong. Die Aktivität des Konzerns umfaßt Kredit- und Finanzierungsgeschäfte, Wertpapier- und Immobiliengeschäfte, „Factoring“, „Leasing“, treuhänderische Vermögensverwaltung und Verwaltung gemeinsamer Anlagefonds, „Merchant Banking“ und Versicherungen. Ende 1993 war die Bank die siebtgrößte italienische Bank (Gesamtaktiva 126 000 Milliarden auf Konzernebene) mit einem Solvabilitätskoeffizienten (9,3 %) über dem Mindestsatz (8 %), aber mit einem niedrigen Rentabilitätsniveau (Betriebsgewinn/Nettovermögen = 3,8 %).

Die Bank hatte in den Jahren 1994 und 1995 besonders hohe Verluste zu verzeichnen (1 147 bzw. 3 155 Milliarden Lit), die das Vermögen gleichsam aufgezehrt haben, weshalb die gesetzlichen Aufsichtskoeffizienten nicht eingehalten werden konnten. Die Ursachen für diese erheblichen Verluste sind verschiedener Art. Lange Zeit Hauptbank der örtlichen Gebietskörperschaften, hat die Bank Anfang der 90er Jahre eine besonders expansive Geschäftspolitik eingeleitet: Es wurden sehr viele neue Zweigstellen eröffnet und die Kredite an die großen Industrieunternehmen in Norditalien und an die Klein- und Mittelbetriebe in Süditalien

nahmen zu, und dies in einer Zeit, als die italienische Wirtschaft bereits in ihre Rezessionsphase eingetreten war. Die Krise, in die die Schuldner geraten waren, hat in Verbindung mit unangemessenen Auswahlkriterien bei der Kreditvergabe und unzureichenden Risikokontrollverfahren zu beträchtlichen Verlusten im Kreditgeschäft geführt. Der staatliche Charakter der Bank hat die Anpassung an die immer stärkere Konkurrenz und die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit verzögert. Die besonders hohe Personalkosten liegen über dem Landesdurchschnitt. Die Politik zum Erwerb und zur Verwaltung der Beteiligungen war eher regellos und folgte nicht den Rentabilitätskriterien; die notwendige Risikokontrolle bei den Beteiligungen blieb aus.

Die beiden folgenden Übersichten enthalten die wichtigsten Bilanzdaten der Banco di Napoli für die Jahre 1993 und 1994.

*Übersicht 1: Übersicht über das Vermögen der Banco di Napoli (in Mrd. Lit)*

	1993	1994
<b>AKTIVA</b>		
Kassenbestand, öffentliche Schuldtitel und Forderungen an Banken	33 394	30 704
Forderungen an Kunden	55 751	54 244
Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel	7 277	4 673
Aktien und Beteiligungen	1 188	1 084
Beteiligungen an Konzernunternehmen	1 045	1 024
Sachanlagen	2 149	2 034
Eigene Aktien, Rechnungsabgrenzungsposten und sonstiges	8 422	9 394
Summe der Aktiva	109 226	103 157
<b>PASSIVA</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	42 968	36 570
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25 758	25 832
Verbriefte Verbindlichkeiten	22 608	23 379
Rechnungsabgrenzungsposten, Mittel Dritter zur Verwaltung, Altersversorgung und sonstige Passiva	8 527	9 289
Rückstellungen	2 734	2 604
nachrangige Verbindlichkeiten	1 959	1 899
Eigenkapital und Rücklagen	4 497	4 730
Betriebsgewinn	174	- 1 147
Summe der Passiva	109 226	103 157
<b>POSTEN UNTERM STRICH</b>		
Gewährte Bürgschaften	6 255	6 023
Verbindlichkeiten	10 449	9 853

Quelle: Banco di Napoli, Geschäftsbericht und Bilanz 1994.

Übersicht 2: Gewinn- und Verlustrechnung der Banco di Napoli (in Mrd. Lit)

	1993	1994
Zinserträge	2 180	2 059
Sonstige Erträge	617	325
<b>Provisionserträge</b>	<b>2 800</b>	<b>2 384</b>
Personalkosten	— 1 258	— 1 431
Sonstige Verwaltungskosten	— 544	— 578
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>998</b>	<b>375</b>
Berichtigungen und Rückstellungen	— 682	— 1 504
<b>Betriebsgewinn</b>	<b>313</b>	<b>— 1 129</b>
Außergewöhnlicher Nettoertrag	95	81
Körperschaftsteuer	— 234	— 99
<b>Nettogewinn</b>	<b>174</b>	<b>— 1 147</b>

Quelle: Banco di Napoli, Geschäftsbericht und Bilanz 1994.

Die Ergebnisse der Bank haben sich 1995 weiter verschlechtert, vor allem wegen erhöhter Kreditaufstände. Zusammen mit dem Ungleichgewicht zwischen renditefähigen Aktiva und kostenverursachenden Passiva sowie dem zunehmenden Anteil unrentabler Tätigkeiten hat dies dazu geführt, daß die Bank permanent den Interbankenmarkt in Anspruch nehmen mußte, und dies bei einer weiteren Abnahme der Rentabilität. Schließlich haben die Finanzierungsschwierigkeiten zu einer Liquiditätskrise geführt, zu deren Beilegung die Cassa dei Depositi e Prestiti und andere Banken im Januar 1996 eine Obligationsanleihe in Höhe von 2 365 Mrd. Lit gezeichnet haben. Die italienische Regierung hat am 27. März 1996 im Dringlichkeitsverfahren ein Gesetzesdekret zur Sanierung, Umstrukturierung und Privatisierung der Banco di Napoli SpA genehmigt (Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27. März 1996).

### 3. BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER FINANZIERUNGSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BANK

Generell vertritt die Kommission die Ansicht, daß die freiwillige Unterstützung einer in Schwierigkeiten befindlichen Bank durch andere Kreditinstitute mit signifikanter finanzieller Beteiligung seitens privater Institute keine staatliche Beihilfe darstellt. Bei der Beurteilung der Maßnahmen des Staates oder staatlicher Einrichtungen nach Artikel 92 geht die Kommission von dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers aus (siehe Mitteilung über die öffentlichen Unternehmen<sup>(1)</sup>). Dieser Mitteilung zufolge liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn die staatliche Intervention unter Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgeber annehmbar wären.

Was die staatliche Beteiligung am Kapital von Unternehmen betrifft, so besagt die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 1984<sup>(2)</sup> folgendes: Es handelt sich um eine staatliche Beihilfe, wenn es unter Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmens nicht gerechtfertigt erscheint, innerhalb einer angemessenen Frist eine normale Rendite (in Form von Dividenden oder Wertzuwachs der Beteiligten) aus den angelegten Kapitalmitteln zu erwarten. Nach Ansicht der Kommission gilt dieser Grundsatz in vollem Umfang auch für die Banken, wie sie in anderen Fällen bereits entschieden hat, selbst wenn den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung zu tragen ist.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993).

<sup>(2)</sup> Siehe Bulletin EG 9-1984.

Damit die Kommission prüfen kann, ob der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird, ist nachzuweisen, daß sich der Staat in seiner Eigenschaft als Aktionär wie ein privater Investor verhält. Zu diesem Zweck ist ein kohärentes, detailliertes Umstrukturierungsprogramm für die in Schwierigkeiten befindliche Bank vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß vernünftigerweise anzunehmen ist, daß das öffentliche Eingreifen eine „normale“ Rendite erbringt, die auch für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber annehmbar wäre. Ist dies nicht der Fall, dürfte die Maßnahme eine staatliche Beihilfe enthalten. Wenn die Solvabilitätsauflagen eine Erhöhung des Kapitals der Bank erfordern, stellt diese Operation eine Beihilfe dar, sofern sie nicht unter normalen Bedingungen erfolgt. Die Mindestsolvabilitätsanforderung ist ebenfalls ein Kriterium für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einer Bank und sichert gleichzeitig die Gleichbehandlung in wettbewerblicher Hinsicht.

Um festzustellen, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, prüft die Kommission folgende Maßnahmen zugunsten der Bank:

1. die am 1. Januar 1996 von der Cassa Depositi e Prestiti und anderen Banken gezeichnete Obligationsanleihe über 2 365 Mrd. Lit;
2. die Beteiligung des Schatzamtes an den nächsten Kapitalerhöhungen der Bank über 2 283 Mrd. Lit gemäß den Verpflichtungen aus dem genannten Dekret und dem Gesetz Nr. 218 aus dem Jahre 1990 (Gesetz „Amato“);
3. die Möglichkeit auf Seiten der Banca d'Italia, die als Mindestreserve nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 483 vom 26. November 1993 von der Bank hinterlegte Summe freizugeben, um die finanziellen Schwierigkeiten (nach Artikel 1 Absatz 5 des Dekrets) zu überwinden;
4. die Möglichkeit auf Seiten der Banca d'Italia, der Bank zwecks Erleichterung der Konzernumstrukturierung nach den im Dekret des Schatzministers vom 27. September 1974 vorgesehenen Modalitäten Vorschüsse zur Deckung der Verluste zu gewähren, die sich aus den Finanzierungen und sonstigen Maßnahmen der Bank zugunsten der in Liquidation befindlichen Konzerngesellschaften und der Gläubiger dieser Gesellschaften (nach Artikel 3 Absatz 4 des Dekrets) ergeben;
5. Maßnahmen bezüglich der Verkehrssteuer (die pauschal auf eine Million festgesetzt ist) für Vorgänge betreffend die Abtretung von Unternehmen, Unternehmensteilen, Vermögensgegenständen und Verträgen, die von den Gesellschaften des Konzerns Banco di Napoli bis 30. Juni 1997 abgewickelt werden (gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Dekrets).

### 3.1. Die Obligationsanleihe

Den Angaben der italienischen Behörden zufolge wurde die Obligationsanleihe in Höhe von 2 365 Mrd. Lit am 1. Januar 1996 zu 1 000 Mrd. von der Cassa Depositi e Prestiti und zu 1 365 Mrd. von weiteren zehn Banken (\*) mit Anteilen von 67,5 bis 205 Mrd. gezeichnet. Für die Anleihe von 18monatiger Laufzeit gilt der Satz des Interbankenmarktes „Ribor“ bei einem Aufschlag von 25 Basispunkten. Die Tilgungen sind halbjährlich fällig. Die italienischen Behörden haben auf die marktüblichen Konditionen, die signifikante Beteiligung privater Banken und die Erstellung eines ersten Umstrukturierungsplans hingewiesen, dessen Zweck es ist, die Gläubiger der Bank zu versichern, daß sie die Anleihe fristgerecht zurückzahlen kann.

Die Kommission hat vor allem die öffentliche oder private Natur der beteiligten Einrichtungen geprüft, um festzustellen, ob die private Beteiligung den Schluß zuläßt, daß die staatliche Intervention nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfolgte.

Anhand der Kriterien in Artikel 2 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (\*) kann festgestellt werden, ob die Kapitalgeber als öffentlich zu bezeichnen sind. Im Sinne der Richtlinie gilt als öffentliches Unternehmen jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

Anhand dieser Kriterien ist vor allem der öffentliche Charakter der Cassa Depositi e Prestiti, die als öffentliche Anstalt im engen Sinne zu verstehen ist, und zweier weiterer Geldgeberbanken (Banco Nazionale del Lavoro und Mediocredito Centrale) hervorzuheben, deren Kapital mehrheitlich vom Schatzamt gehalten wird. Als privat haben dagegen zwei weitere Banken zu gelten (Banco Ambrosiano Veneto und Banca

(\*) Monte dei Paschi di Siena, Banco Ambrosiano Veneto, Banca Nazionale del Lavoro, Banca di Roma, Mediocredito Centrale, Cariplo, Istituto San Paolo di Torino, Banca CRT, Cariverona Banca, Banca Popolare di Novara.

(\*) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980.

Popolare di Novara). Den übrigen beteiligten Banken ist gemeinsam, daß sie aufgrund des bereits genannten Gesetzes 218/90 und der Rechtsverordnung 356/90 aus mit den Kreditgeschäften beauftragten Banken der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Sparkassen hervorgegangen sind. Diese Banken sind privatrechtliche Aktiengesellschaften, die direkt oder indirekt von den als Nachfolgerinnen der Bankunternehmen entstandenen Stiftungen kontrolliert werden. Die Stiftungen, die nicht zu den jeweiligen Bankkonzernen gehören und damit nicht die spezifischen Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse wie die Obergesellschaft gegenüber den anderen Gesellschaften der Gruppe besitzen, beschränken sich darauf, die Bankbeteiligung zu verwalten und sie für die Verfolgung der sozialen Zwecke gewinnbringend anzulegen. Den Stiftungen ist ausdrücklich untersagt, unmittelbar die Banktätigkeit auszuüben, und daher haben sie prinzipiell keinen Einfluß auf die operativen Entscheidungen des Bankunternehmens. Außerdem gilt der Grundsatz der Unvereinbarkeit von Ämtern in der Stiftung und in den jeweiligen Gründungsbanken (\*).

Die ‚öffentlichen Hände‘ haben keinen Beitrag zum Dotationskapital derartiger Stiftungen geleistet, halten keine Beteiligung an ihnen, verfügen über keinerlei Stimmrechte und sind nicht unmittelbar in ihrer Verwaltung tätig. So scheint das einzige maßgebliche Kriterium die der öffentlichen Hand zugestandene Ernennung von Mitgliedern in die Verwaltungs- und Kontrollorgane zu sein. Dadurch, daß per Volksentscheid die Rechtsnorm abgeschafft wurde, aufgrund derer die Regierung zur Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Sparkassen befugt war, können die Stiftungen aufgrund ihrer satzungsmäßigen Autonomie selbst über die Ernennung der Mitglieder ihrer Organe entscheiden. Die Unterschiedlichkeit der Satzungen läßt keine allgemein gültige Aussage zu. Die italienischen Behörden haben diesbezüglich erklärt, daß wenigstens zwei dieser Banken als ‚privat‘ im Sinne der Richtlinie zu bezeichnen sind, während bei den übrigen eine stärkere öffentliche Konnotation festzustellen ist, die allerdings von Fall zu Fall zu bewertet werden muß.

Anhand der ihr vorliegenden Angaben konnte die Kommission feststellen, daß die Beteiligung der privaten Banken an der Anleihe 26,4 % der gesamten Finanzierung ausmacht, während sich die der öffentlichen Banken auf 55,8 % beläuft. Der Restbetrag von 17,8 % wurden von Banken übernommen, die nicht eindeutig als öffentlich oder privat im Sinne der Richtlinie gelten können. Die Beteiligung der öffentlichen und der übrigen Banken erfolgte unter den gleichen Voraussetzungen wie die der privaten Banken. In Anbetracht dessen vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Beteiligung der privaten Banken an der Finanzierung der Banco di Napoli als signifikant zu betrachten ist und diese Operation deshalb keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag darstellt.

### 3.2. Die Beteiligung des Schatzamtes an den Kapitalerhöhungen der Bank

Die Beteiligung des Schatzamtes an den Kapitalerhöhungen über 2 283 Mrd. Lit erfolgte nach zwei Rechtsvorschriften: 283 Mrd. fallen unter das Gesetz Nr. 218 aus dem Jahre 1990 (Gesetz ‚Amato‘) und seine Durchführungsverordnungen, 2 000 Mrd. unter das genannte Dekret.

#### 3.2.1. Die Kapitalaufstockung nach dem Gesetz ‚Amato‘

Zu den Kapitalzuführungen im Sinne des Gesetzes ‚Amato‘ haben die italienischen Behörden geltend gemacht, daß diese Maßnahmen denjenigen zugunsten der Banco di Sicilia gleichen, die strikt den gesetzlichen Zielen entsprechen und von der Kommission bereits als vereinbar anerkannt wurden. Grund für die Kapitalzuführungen bei der Banco di Napoli ist die Nichteinhaltung der ursprünglich vorgesehenen Fristen wegen Umschichtung der vermögenswirksamen Ausgaben aus bilanztechnischen Gründen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Kapitalerhöhung über 283 Mrd., die bereits nach dem Gesetz ‚Amato‘ vorgesehen, aber noch nicht vollzogen war, keine staatliche Beihilfe darstellt. Ebenso hatte die Kommission bereits 1992 im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen durch das Schatzamt (Banco di Sicilia) und der Region Sizilien (Banco di Sicilia und Sicilcassa) im Sinne des Gesetzes ‚Amato‘ und des Regionalgesetzes vom 19. Juni 1991 entschieden. Die Bestimmungen dieser Gesetze wurden für vereinbar erkannt, weil sie die Umstrukturierung der genannten Banken und anderer öffentlich-rechtlicher Banken und Sparkassen in privatrechtliche Aktiengesellschaften unterstützen und ihre Privatisierung ermöglichen. Das Gesetz ‚Amato‘ hat die Neubewertung der Vermögenserträge unter teilweiser Steuerbefreiung ermöglicht und Kapitalaufstockungen zugunsten einiger staatlicher Banken, die seit langem unterkapitalisiert waren (Banco di Sicilia, Banco di Napoli und BNL), vorgesehen, um die strengeren Mindestkapitalanforderungen der neuen Gemeinschaftsrichtlinien zu erfüllen. So konnte mit diesem Gesetz den unbegrenzten staatlichen Garantieleistungen für die öffentlichen Banken durch die Einbringung von Eigenmitteln in bestimmter Höhe ein Ende bereitet werden. So wurde auch begonnen, den öffentlichen Banken die gleiche Behandlung wie den privaten Banken zuteil werden zu lassen und damit die Wettbewerbsverfälschungen zu

(\*) Hier sind auch die zwei Richtlinien des Schatzministers vom 18. November 1994 bzw. 26. Juni 1995 zu nennen, mit denen die Kriterien und Verfahren für die von der Stiftung beschlossene Beendigung der Beteiligungen und für die Risikostreuung bei ihren Investitionen festgelegt werden.

begrenzen. Die die Kapitalzufuhren erhaltenden öffentlichen Banken wirtschafteten bei Inkrafttreten des Gesetzes ebenso wie zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung mit Gewinn. Die Kapitalzufuhren sind im übrigen mit der Anpassung der Vermögenssituation der Bank verknüpft. So ist zu schließen, daß die Kapitalzufuhren im Sinne des Gesetzes keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

### 3.2.2. Die Kapitalaufstockungen im Sinne des Dekrets aus dem Jahre 1996

Das Gesetzesdekret Nr. 293 vom 27. Mai 1996, mit dem das Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27. März 1996 geringfügig geändert wurde, sieht finanzielle Maßnahmen zur Sanierung, Umstrukturierung und Privatisierung der Banco di Napoli vor. Insbesondere handelt es sich um die Beteiligung des Schatzamtes an einer oder mehreren Kapitalerhöhungen über insgesamt 2 000 Mrd. Lit. Diese Beteiligung unterliegt zahlreichen Bedingungen.

Vor allem muß die Beteiligung des Schatzamtes Hand in Hand gehen mit einer Beteiligung einer oder mehreren Banken und anderer institutioneller Anleger (Artikel 1 Absatz 1). Die Maßnahmen der Banken und sonstigen institutionellen Anleger können die Form einer nachrangigen Anleihe (auch Konvertierungsanleihe) oder einer Kapitalbeteiligung annehmen, auch durch Kapitalerhöhungen mit Ausgabe von Klein- oder Vorzugsaktien, gegebenenfalls in Stammaktien umwandelbar (Artikel 1 Absatz 2). Bisher wurde die Höhe der Beteiligung der anderen Banken oder institutionellen Anleger noch nicht festgelegt.

Zweitens ist die Beteiligung des Schatzamtes an die Bedingung geknüpft, daß bis 30. Juni 1996 die Vermögensübersicht der Bank zum 31. März 1996 erstellt wird und die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung des Grundkapitals getroffen werden. Dies ist nötig, weil die Beteiligung des Schatzamtes und der neuen Aktionäre auf der Grundlage einer korrekteren, aktuellen Feststellung der Vermögenslage der Bank erfolgen muß. Wie Presseberichten zu entnehmen ist, soll die Bank nach Wertberichtigungen in den ersten drei Monaten des Jahres 1996 Verluste in Höhe von 286 Mrd. Lit erlitten haben.

Drittens sieht das Dekret vor, daß die Verwaltungsorgane der Bank bis zum 30. Juni 1996 einen Umstrukturierungsplan genehmigen, der mit Unterstützung eines vom Schatzamt benannten Beraters ausgearbeitet wird, der Banca d'Italia zur Genehmigung vorzulegen ist und dem Gemeinschaftsrecht zu entsprechen hat. Die Schwerpunkte dieses Plans, der mit Hilfe der Geschäftsbank Rothschild erstellt wurde, sind der Kommission am 4. Juli 1996 mitgeteilt worden.

Viertens sind bis 31. Juli 1996 mit den Gewerkschaften Abkommen zu schließen, die eine Senkung der Arbeitskosten bis 31. Dezember 1997 vorsehen, u. a. durch eine Absenkung der Arbeitsstückkosten, einschließlich der Sozialleistungen, auf den Landesdurchschnitt im Bankensektor. Bisher wurden der Kommission keine derartigen Abkommen mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit der vierten Bedingung sieht das Dekret vor, daß die bereits von der Cassa Depositi e Prestiti gezeichnete Obligationsanleihe über 1 000 Mrd. bis zum 15. Juni 1996 vom Schatzamt übernommen und in ein nachrangiges Darlehen mit demselben Zinssatz umgewandelt wird. Voraussetzung für diese Umwandlung ist außerdem, daß dem Schatzamt das Pfandrecht (mit Einspruchsrecht) an den Aktien der Banco di Napoli, die sich im Eigentum des Mehrheitsaktionärs (der Stiftung) befinden, eingeräumt wird, damit es das Ziel des Dekrets verwirklichen kann. Nach der Konvertierung wird der Schatzminister die Mitglieder der Geschäftsorgane der Bank erneuern, damit die finanziellen Maßnahmen der Banken und der übrigen institutionellen Anleger, die entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, erleichtert werden. Die nachrangige Anleihe und die entsprechenden Zinsen werden vom Schatzamt für die Zeichnung der erwähnten Kapitalerhöhungen verwendet.

Die italienischen Behörden haben bestätigt, daß sich die Kapitalaufstockung in zwei Phasen vollzieht. In der ersten Phase bis Ende 1996 wird das Schatzamt eine Kapitalzufuhr von 2 000 Mrd. vornehmen, davon 1 000 für die Umwandlung in Kapital der bereits von der Cassa Depositi e Prestiti gezeichneten und vom Schatzamt in eine nachrangige Anleihe konvertierten Obligationsanleihe. In einer zweiten Phase sollen andere Banken und Institute weitere 1 500 Mrd. zuführen.

Nach Ansicht der Kommission kann zur Zeit nicht ausgeschlossen werden, daß die vom Schatzamt eingegangenen Verpflichtungen zur Kapitalerhöhung den Charakter einer staatlichen Beihilfe tragen. Obwohl das Dekret zahlreiche Auflagen vorsieht, um grundsätzlich zu gewährleisten, daß die Finanzierungsmaßnahmen des Schatzamtes dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers entsprechen, könnte es durchaus sein, daß das Schatzamt zunächst ohne die Unterstützung der Privatbanken agieren muß. Insbesondere ist zu bemerken, daß das Schatzamt bereits die Obligationsanleihe der Cassa Depositi e Prestiti in Höhe von 1 000 Mrd. umgewandelt hat, so daß die Banco di Napoli den Betrag bereits als nachrangiges Darlehen verbuchen konnte. Diese Operation ist für das Schatzamt nicht neutral, da sich das mit dem Darlehen verbundene Risiko erhöht, weil es eben im Fall der Liquidation gegenüber den anderen Verbindlichkeiten der Bank als nachrangiges Darlehen betrachtet wird, ohne daß jedoch die Darlehensbedingungen so geändert werden, daß dem Schatzamt als Ausgleich für das größere Risiko eine höhere Rendite gewährleistet wird.

Zur Zeit ist die Kommission noch nicht darüber unterrichtet worden, ob — und gegebenenfalls mit welchen Bedingungen — Gewerkschaftsabkommen geschlossen wurden, um die gesamten Arbeitskosten und Arbeitsstückkosten der Bank signifikant zu senken, weshalb unter anderem noch nicht ersichtlich ist, ob die Bank in der Lage ist, innerhalb angemessener Zeit ein ausreichendes Rentabilitätsniveau zu erreichen, aufgrund dessen anzunehmen wäre, daß die Kapitalerhöhungen durch das Schatzamt ein für einen privaten Geldgeber normales Renditeniveau erwarten lassen. Generell kann aufgrund des Umstrukturierungsplans, dessen Grundzüge der Kommission am 4. Juli mitgeteilt wurden und der eine erhebliche Verstärkung der Maßnahmen des letzten dem Verwaltungsrat der Bank am 23. Dezember 1995 vorgelegten Sanierungsplans vorsieht, nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß die Operationen dem Schatzamt einen angemessenen Ertrag bringen.

Ungewißheit herrscht auch wegen des offenen Konflikts zwischen den Aktionären der Bank, insbesondere zwischen Schatzamt und Stiftung, der derzeitigen Mehrheitsaktionärin (\*). Presseberichten zufolge könnte der Konflikt zwischen Schatzamt und Stiftung, die sich der Übertragung der Aktien auf das Schatzamt als Sicherheit widersetzt und weiterhin Aktionär der Bank bleiben will, dadurch beendet werden, daß die Stiftung dem Schatzamt zugesteht, sie in der Hauptversammlung mittels einer Indossierung von 40 % der Stimmrechtsaktien zu repräsentieren. Mit einer derartigen Vereinbarung könnte die Stiftung außerdem einen Berater und einen Abschlußprüfer ihres Vertrauens benennen. Beim Wiederverkauf der Aktien wäre das Gutachten eines Sachverständigen der Stiftung einzuholen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß das Schatzamt zur Durchführung der Operation ebenfalls ermächtigt ist, für die Verwaltung der Bank Gewerkschaftsabkommen zu schließen, Vorkaufsrechte für den Erwerb der Beteiligung des Schatzamtes zu gewähren, auf direktem Weg oder nach öffentlichem Übernahmeangebot Aktien der Bank oder Optionsrechte auf diese Aktien zu erwerben. Nach Artikel 2 des Dekrets wird der Betrag, den das Schatzamt für den Erwerb der Aktien und Optionsrechte zu zahlen hat, auf der Grundlage des Preises bestimmt, der bei der anschließenden Veräußerung erzielt wird, abzüglich der vom Schatzamt als Kapital im Sinne des Dekrets eingezahlte Beträge, zuzüglich der Zinsen zu einem Durchschnittssatz, der von der Associazione Bancaria Italiana bei den von den Banken den besten Kunden gewährten Darlehen (prime rate ABI) festgestellt wird. Die Inhaber der Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets in Umlauf befinden, erhalten das Recht, nach der Einzahlung durch das Schatzamt zum Nennwert eine Stammaktie des Schatzamtes für 15 Aktien jeglicher Kategorie zu erwerben. Nach Artikel 4 des Dekrets leitet das Schatzamt schließlich bis Ende 1997 die Verfahren zur Veräußerung seiner Beteiligung an der Bank ein, wobei etwaige Vorkaufsrechte und nach Maßgabe des Dekrets gewährte Kaufrechte berücksichtigt werden.

In dieser Hinsicht vertritt die Kommission die Auffassung, daß es weiterer Angaben bedarf, um beurteilen zu können, welcher Art die vorgesehenen Operationen tatsächlich sind und inwieweit die genannten Vorschriften eine Beihilfe des Schatzamtes zugunsten der Bank und ihrer derzeitigen Aktionäre, insbesondere der Stiftung, beinhalten.

### 3.3. Die Freigabe der Mindestreserve

Was die der Banca d'Italia aufgrund des Dekrets obliegenden Maßnahmen betrifft, haben die italienischen Behörden bestätigt, daß die Freigabe der Mindestreserve bei der Banca d'Italia für einen Betrag von rund 1 450 Mrd. Lit gilt. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der Guthaben für den Zeitraum vom 15. Mai bis 14. Juni 1996. Die italienischen Behörden haben erklärt, daß diese Maßnahme dazu bestimmt ist, der Bank Eigenmittel zurückzugeben, die bei der Zentralbank zum Zweck der währungspolitischen Steuerung gehalten werden. Dadurch kann die Bank die angespannte Liquiditätslage überwinden, die sich vor allem dadurch verschärft hat, daß die Bank an der freiwilligen Liquidation einer von ihr kontrollierten Gesellschaft (Isveimer) mitwirkt, die ständige Finanzierungen auf dem Interbankenmarkt zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Vollbeendigung erfordert. So haben die italienischen Behörden hervorgehoben, daß die Auswirkungen der anhaltend angespannten Liquiditätslage der Banken auf das italienische Bankensystem zu einer ersten Bedrohung der Marktstabilität hätten werden können. Außerdem bestehe eine ähnliche Vorschrift für alle außerordentlichen Verwaltung unterliegenden Banken. Es handelt sich um vorübergehend freigegebene Mittel, die bei der vom Schatzamt vor Jahresende durchzuführenden Kapitalerhöhung zurückzahlen seien. Außerdem haben die italienischen Behörden darauf hingewiesen, daß die Mindestreserve, die zur Zeit auf Gemeinschaftsebene harmonisiert wird, niedriger liegt als in den anderen Gemeinschaftsländern. Somit hätte auch die Freigabe der Mindestreserve nach Aussagen der italienischen Behörden keine Wettbewerbsverzerrung zur Folge, weil die der Bank entstehenden Belastungen aus der Reservepflicht größer sind als die der Kreditinstitute in den anderen Gemeinschaftsländern.

(\*) Die Stiftung hält 48 % des Grundkapitals der Bank und 71 % der Stimmrechte.

Die Kommission vertritt die Ansicht, daß diese Maßnahme nicht ausschließlich für die Liquidation der Isveimer bestimmt ist und daher einen Vorteil für die Bank darstellt, so daß sie eine staatliche Beihilfe zugunsten letzterer sein könnte.

Das Argument der italienischen Behörden, demzufolge diese Maßnahme nicht wesentlich von den allgemeinen Maßnahmen für Banken unter außerordentlicher Verwaltung abweicht, überzeugt aus zwei Gründen nicht: Vor allem richtet sich die Maßnahme ausdrücklich an die Banco di Napoli, die nicht unter außerordentliche Verwaltung gestellt wurde. Sodann gilt die allgemeine Regelung definitionsgemäß für in Schwierigkeiten befindliche Banken: Der allgemeine Charakter einer Maßnahme für in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen schließt das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nicht aus.

Was die höheren Kosten der Reservepflicht in Italien betrifft, glaubt die Kommission, daß die Ansicht der italienischen Behörden nicht geteilt werden kann, weil das Vorgehen zugunsten der Bank die Ausnahme von einer Regelung darstellt.

Die Beihilföhe kann berechnet werden, indem den Kosten, die die Bank in einer Finanzierung auf dem Interbankenmarkt ohne eine derartige Maßnahme hätte tragen müssen, diejenigen Kosten gegenübergestellt werden, die sich aus dem Zinsausfall bei der Mindestreserve (Vergütung 5,5 %) ergeben. Die Freigabe der Mindestreserve hat der Bank erlaubt, einen Teil des von ihr auf dem Interbankenmarkt aufgenommenen Kapitals zurückzuzahlen, so daß die durch diese Freigabe eingesparten Finanzierungskosten mit dem der Bank auf dem Interbankenmarkt eingeräumten Satz, d. h. dem Ribor (damals 9 %) +  $\frac{1}{16}$  verglichen werden müssen. Wie die italienischen Behörden argumentieren, hätte sich bei Nichtfreigabe der Mindestreserve eine Liquiditätskrise ergeben können, so daß die Risikoprämie für die gesamte Finanzierung der Bank auf dem Interbankenmarkt (damals rund 8 000 Mrd.) hätte steigen können, und zwar schätzungsweise um 11 %. Andererseits ist zu bedenken, daß die Verringerung der Verschuldung der Bank auf dem Interbankenmarkt infolge der Umstrukturierungsmaßnahmen sowie die Senkung der Zinssätze zu einer Verringerung der gesamten Finanzierungskosten der Bank auf dem Interbankenmarkt führen. Insgesamt hätte die Bank bei Nichtfreigabe der Mindestreserve zusätzliche Kosten von schätzungsweise 60 Mrd. (und der Nichtvergütung der Reserve) tragen müssen. Auf diese Weise läßt sich der Nettovorteil der Befreiung der Bank von der Mindestreservepflicht errechnen.

Der Beihilfebetrug infolge dieser Maßnahme ergibt sich aus den Kosten der Operation für das Schatzamt. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Banca d'Italia jedes Jahr dem Schatzamt einen Betrag überweisen muß, der dem durchschnittlichen Mindestreservebetrag, multipliziert mit der prozentualen Differenz zwischen der durchschnittlichen Vergütung der Aktiva der Banca d'Italia gegenüber dem Schatzamt und der Vergütung entspricht, die die Banca d'Italia für die Mindestreserve zahlt. Bei einer Vergütung der Mindestreserve von 5,5 % und der durchschnittlichen Vergütung der Aktiva der Banca d'Italia gegenüber dem Schatzamt für 1995 in Höhe von 11,4 % beläuft sich der Differenzsatz auf 5,9 %. Wegen des Unterschieds zwischen den Zinssätzen und der Rendite der Guthaben des Schatzamtes wird dieser Differenzwert 1996 vermutlich sinken. Für eine aufsichtlich relevante Schätzung der Beihilfe soll jedoch davon ausgegangen werden, daß der Differenzsatz des Jahres 1996 gleich dem des Jahres 1995 (5,9 %) sein wird. In Anbetracht der Dauer der Freigabe der Mindestreserve entsprechen die Kosten der Operation für das Schatzamt somit praktisch dem Vorteil für die Banco di Napoli.

#### 3.4. Die Vorschüsse der Banca d'Italia im Sinne des Ministerialerlasses vom 27. September 1974

Nach Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzesdekrets kann die Banca d'Italia der Banco di Napoli zur reibungslosen Umstrukturierung der Kreditgruppe unter den im Erlaß des Schatzministers vom 27. September 1974 genannten Voraussetzungen Vorschüsse gewähren, um die Verluste zu decken, die sich aus den Finanzierungen und sonstigen Interventionen der Bank zugunsten der in Liquidation befindlichen Gesellschaften der Gruppe und der Gläubiger dieser Gesellschaften ergeben. Dem Ministerialerlaß zufolge kann die Banca d'Italia 24monatige Vorschüsse auf die langfristigen Schatzanweisungen zum Zinssatz von 1 % denjenigen Banken gewähren, die Verbindlichkeiten der in Zwangsliquidation befindlichen anderen Banken übernehmen und somit, weil die Forderungen ganz oder teilweise uneinbringlich sind, den entsprechenden Verlust auffangen müssen. Die Banca d'Italia bestimmt die Höhe der Vorschüsse nach dem Gesamtverlust und den Erfordernissen der Tilgungspläne.

In diesem Zusammenhang haben die italienischen Behörden erklärt, daß diese Maßnahmen bisher nicht durchgeführt wurden und nur durchgeführt werden, wenn sich in Zusammenhang mit der Liquidation der Isveimer Probleme ergeben. Sie haben hervorgehoben, daß die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene nicht wettbewerbsverzerrend wirken, weil sie nicht auf die Rettung der Isveimer gerichtet sind, sondern dem Schutz der Interessen der Gläubiger des Instituts dienen, das sich aufgrund seiner Liquidation nicht mehr auf dem Markt befindet. So wurde gezeigt, daß sich unter den Isveimer-Gläubigern zahlreiche ausländische Kreditinstitute mit hohen Anteilen befinden. Schließlich haben die italienischen Behörden erklärt, daß die Bank aus den Vorschüssen keinerlei Nutzen ziehen würde, da sie nur als Ausgleich gedacht sind, damit die Bank ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zahlungen an die kontrollierten Unternehmen erfüllen kann, um das Liquiditätsverfahren zu erleichtern.

Mit den Vorschüssen sollen die Verluste der Bank ausgeglichen werden, die ihr infolge der Zahlungen an die Isveimer im Hinblick auf die Befriedigung der Isveimer-Gläubiger im Rahmen der Liquidation entstehen. Ziel ist der umfassende Schutz der Gläubiger, gegenüber denen die Bank keinerlei Verpflichtung hat, da Artikel 2362 des Zivilgesetzbuchs in diesem Fall nicht anwendbar ist (?). Die Höhe der Finanzierung ist auf den Negativwert der Liquidation begrenzt, sofern die Vollbeendung der Isveimer nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Damit wird bezweckt, Spannungen und negative Folgen auf den Finanzmärkten zu vermeiden, insbesondere in Anbetracht der erheblichen Verschuldung der Isveimer gegenüber ausländischen Finanzinstituten.

Nach Prüfung der vorliegenden Angaben ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die im Ministerialerlaß vom 27. September 1974 vorgesehenen Bestimmungen Beihilfemaßnahmen darstellen könnten. Um festzustellen, ob eine Wettbewerbsverzerrung entstehen kann, muß das Liquidationsverfahren untersucht werden. Wenn die Liquidation der Bank die Einstellung jeglicher Geschäftstätigkeit und die freie Verteilung ihres Vermögens auf die Wettbewerber ermöglicht, kann generell argumentiert werden, daß die betreffenden Maßnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag führen dürften. Werden andererseits die Aktiva und Verbindlichkeiten der zu liquidierenden Bank insgesamt veräußert, können die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 27. September 1974 den Wettbewerb verfälschen, weil sie unter Umständen die Fortsetzung der Banktätigkeit durch einen Erwerber ermöglichen.

Derzeit verfügt die Kommission nicht über ausreichende Informationen im Zusammenhang mit der Isveimer-Liquidation und insbesondere mit der Aufteilung der Aktiva unter den Wettbewerbern. Es ist weiter nicht auszuschließen, daß einige der Aktiva der Isveimer von der Banco di Napoli erworben werden können. Ohne Angaben zur Isveimer-Liquidation und Abtretung der Aktiva an die Banco di Napoli kann die Kommission nicht ausschließen, daß die Vorschüsse staatliche Beihilfen darstellen. Daher ist die Kommission der Ansicht, daß die im Ministerialerlaß vom 27. September 1974 vorgesehenen Maßnahmen möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten.

### 3.5. Die Steuererleichterungen

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzesdekrets tritt an die Stelle der Verkehrsteuer für die Rechtsakte im Zusammenhang mit der Abtretung von Unternehmen, Unternehmensteilen, Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen durch die Gesellschaften der Kreditgruppe Banco di Napoli bis 30. Juni 1997 eine Pauschalsteuer in Höhe von 1 Mio. Lit. Hierzu haben die italienischen Behörden erklärt, daß derartige Maßnahmen in vollem Umfang nur bei der Abtretung von Forderungen an Dritte und der Veräußerung von Zweigstellen angewendet werden. Die Steuerermäßigungen sind bei der Abtretung von 6 000 Mrd. Forderungen an andere Kreditinstitute (von Ende 1995 bis Anfang 1996) auf 6 Mrd. und auf 25 Mrd. beim Verkauf von 77 Zweigstellen (davon 50 bereits verkauft) beschränkt. Die italienischen Behörden haben hervorgehoben, daß der Banco di Napoli daraus keine Vorteile entstehen, da die Eintragung im Fall der Forderungsabtretung fakultativ ist und jedenfalls zu Lasten des Erwerbers geht und daß beim Verkauf von Zweigstellen der Erwerber obligatorisch steuerpflichtig ist. Dadurch, daß die Bank unbedingt abstoßen muß, gerät sie gegenüber dem oder den potentiellen Erwerbern in eine schwache Verhandlungsposition, so daß es undenkbar ist, daß die Steuervergünstigungen für den Erwerber in irgendeiner Weise der Bank zugute kommen können.

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist die Kommission somit der Auffassung, daß die fraglichen Maßnahmen Beihilfen darstellen können, da nicht auszuschließen ist, daß die Steuervergünstigungen, wirtschaftlich gesehen, der Bank zum Vorteile gereichen, auch wenn die Eintragung förmlich zu Lasten des Erwerbers geht. Die Quantifizierung der Steuererleichterungen ist im Augenblick unmöglich, da keine genaueren Angaben über die Operationen vorliegen, denen die Steuerbefreiungen zugute kommen und die gegebenenfalls den bereits vorgenommenen hinzuzufügen sind.

## 4. VERZERRUNG DES HANDELS ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Durch die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und die Integration der Finanzmärkte wird der innergemeinschaftliche Handel immer anfälliger gegen Wettbewerbsverzerrungen. Die Unterstützung einer Bankengruppe wie der Banco di Napoli, die im freien Wettbewerb auf internationalen Märkten Unternehmen Kredite und sonstige Finanzierungen gewährt und außerdem im Wettbewerb mit anderen europäischen

(?) Die Isveimer befindet sich zu 65 % im Besitz der Bank.

Banken Finanzdienstleistungen anbietet, indem sie u. a. ihre Auslandstätigkeit durch Niederlassungen ausdehnt, kann sich durchaus verzerrend auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken.

Die Banken können zwar ihre Vermittlungs- und Dienstleistungstätigkeiten grenzüberschreitend ausüben, stoßen jedoch bei ihrer Expansion im Ausland oft auf Hindernisse. Diese Hindernisse hängen oft damit zusammen, daß vor Ort inländische Banken tätig sind, was den Markteintritt ausländischer Konkurrenten verteuert. Da die Liberalisierung den Banken immer mehr Möglichkeiten geben wird, ihre Dienste in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, wie es der Crédit Lyonnais, die Deutsche Bank oder die Westdeutsche Landesbank bereits tun, kann eine staatliche Beihilfe an eine Bank, ob es sich um eine internationale oder inländische Bank handelt, ein Hemmnis darstellen. Finanzhilfen mit dem Ziel, auch lokale Banken am Leben zu erhalten, die sonst wegen ihrer geringeren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vom Markt gedrängt würden, könnten daher den freien Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene verfälschen, weil sie den Zugang ausländischer Banken zum italienischen Markt erschweren.

Ohne die in Rede stehenden Beihilfen hätte die Banco di Napoli wahrscheinlich liquidiert oder an ein solideres Finanzinstitut verkauft werden müssen. In einem solchen Fall hätten die Bank und ihre Aktiva von einem ausländischen Käufer erworben werden können, der sich in Italien eine solide Position aufbauen will. Die Kundschaft der Bank hätte darüber hinaus zu anderen Banken, gegebenenfalls ausländischen, überwechseln müssen. Daher ist anzunehmen, daß die Beihilfen zugunsten der Bank unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, da sie staatliche Beihilfen darstellen können, die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

##### 5. ERSTE PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER BEIHILFEN

Hat sich erwiesen, daß es sich bei den geprüften Maßnahmen um staatliche Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, hat die Kommission festzustellen, ob sie gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Dabei berücksichtigt die Kommission die Tatsache, daß in bestimmten Fällen Sondermaßnahmen notwendig sind, damit der Konkurs einer Großbank keine unerwünschten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte hat.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine Beihilfe sozialer Art an einzelne Verbraucher noch um eine Beihilfe zur Beseitigung von Schäden infolge außergewöhnlicher Ereignisse noch um eine Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung der italienischen Wirtschaft, sondern um eine Beihilfe zur Überwindung der Schwierigkeiten einer einzigen Empfängereinrichtung, der Banco di Napoli, und nicht von Schwierigkeiten, die einen ganzen Wirtschaftszweig betreffen. Auch handelt es sich nicht um eine Beihilfe zur Förderung der Entwicklung von Wirtschaftsregionen, insbesondere Südtaliens, weil die Bank in ganz Italien und auch im Ausland präsent ist. Die Gründe für die Schwierigkeiten liegen in der Bank selbst und dürften weitgehend mit der Geschäftspolitik der Bank in den 90er Jahren verbunden sein, deren Merkmale eine unzureichende Selektivität und Kontrolle bei den Schuldern und eine äußerst rigide und inadequate Struktur der Kosten, insbesondere der Personalkosten waren. Die Beihilfe kann daher nicht als in gemeinsamem europäischem Interesse liegend betrachtet werden.

Deshalb kann nur die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehene Ausnahme in Betracht gezogen werden. Aufgrund der Art und der Ziele der Beihilfen zugunsten der Banco di Napoli beurteilt die Kommission somit deren Vereinbarkeit auf der Grundlage ihrer in der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (\*) enthaltenen Leitlinien.

Vor allem ist die Vereinbarkeit der Beihilfen in Form einer Befreiung von der Mindestreservepflicht auf der Grundlage der Leitlinien für Rettungsbeihilfen zu beurteilen, da diese Beihilfen dazu dienen sollen, eine Liquiditätsanspannung auf dem Interbankenmarkt zu verhindern. Ohne die Intervention hätten die Schwierigkeiten der Bank zu einer besonders kritischen Lage auf dem Interbankenmarkt geführt und den anderen Kreditinstituten geschadet. Da diese Maßnahme auf das Mindestmaß beschränkt ist, das für die Überwindung der Schwierigkeiten und zur Vorbeugung von Ansteckungseffekten notwendig ist, und sich nur auf einen Zeitraum erstreckt, der für die Annahme des endgültigen Umstrukturierungsplans und die Kapitalerhöhungen bis Jahresende notwendig ist, kann sie insofern als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, als sie in Anbetracht der außerordentlichen Empfindlichkeit des Bankensektors den Leitlinien für Rettungsbeihilfen entspricht.

Was die anderen Maßnahmen zur Umstrukturierung der Bank betrifft, muß die Kommission den Grundsätzen der genannten Mitteilung folgen und prüfen, ob ein globaler, kohärenter und realistischer Plan zur Umgestaltung der Bank vorliegt. Ein angemessener Plan muß folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Beihilfe darf nicht über dem notwendigen Mindestmaß liegen und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen;

(\*) ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994.

2. der Beihilfeempfänger muß einen größtmöglichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten;
3. der Beihilfeempfänger muß innerhalb eines angemessenen Zeitraums seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wiedererlangen;
4. die Maßnahmen des Plans oder die Begleitmaßnahmen zum Plan dürfen nur minimale Wettbewerbsverzerrungen verursachen und müssen im gemeinsamen Interesse liegen. Sie müssen die Marktstellung des unterstützten Unternehmens berücksichtigen, damit der verzerrende Wettbewerbseffekt der Beihilfe angemessen ausgeglichen wird.

Der Kommission wurden die Schwerpunkte des Umstrukturierungsplans für die Bank vorgelegt, der vom Verwaltungsrat am 25. Juni 1996 genehmigt worden war. Nach einer ersten Prüfung der Grundzüge des Plans und der Auflagen des Dekrets ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die italienischen Behörden den richtigen Ansatz gewählt haben, um die grundlegenden Probleme der Bank zu lösen. Sie stellt fest, daß die Kapitalzufuhr durch das Schatzamt an vier Hauptbedingungen geknüpft ist: Die aktuellere und korrektere Feststellung der Vermögenslage der Bank, die Erarbeitung eines angemessenen Umstrukturierungsplans, den Abschluß von Gewerkschaftsabkommen zur Senkung der Arbeitskosten und die Beteiligung anderer Banken. Diese Bedingungen sind in erster Linie dazu bestimmt, den wirtschaftlichen Nutzen der Operation zu gewährleisten. Ferner stellt die Kommission fest, daß der Plan eine Neudefinition der Unternehmenspolitik, die Senkung der Verwaltungs- und Personalkosten, die Liquidation unrentabler Gesellschaften und — um auch das berechnete Anliegen der Wettbewerber zu berücksichtigen — den Abbau der geschäftlichen Präsenz vorsieht.

Andererseits glaubt die Kommission, daß in verschiedenen Punkten noch weitere Klarstellungen notwendig sind. Wie bereits gesagt, ist nach dem allgemeinen Grundsatz, der auf Unternehmen in Schwierigkeit anzuwenden ist, hier allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankensektors, die Vereinbarkeit der Beihilfe von ihrer Beschränkung auf das strikte Minimum abhängig, damit die Umstrukturierungsbemühungen soweit wie möglich vom Unternehmen selbst getragen werden können. Weitere Voraussetzungen sind die vollständige Durchführung eines Umstrukturierungsplans, damit das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Zeit seine langfristige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wiedererlangen kann, und schließlich ausreichende Gegenleistungen zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen.

Vor allem sind genauere Angaben notwendig, um die endgültige Art und Höhe der staatlichen Beihilfen für die fraglichen Maßnahmen feststellen zu können. Dies ist einerseits notwendig, um zu gewährleisten, daß die Beihilfe nicht das strikte Minimum überschreitet und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht, und andererseits, um die notwendigen Gegenleistungen zur Befriedigung der Wettbewerber bestimmen zu können.

Zweitens braucht die Kommission eingehende Informationen über den mit beratender Hilfe der Geschäftsbank Rothschild ausgearbeiteten Umstrukturierungsplan, um zu beurteilen, ob die Bank saniert werden kann und ob sie in einem angemessenen Zeitraum ihre langfristige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wiedererlangen kann, ohne neuerlich staatliche Unterstützung beanspruchen zu müssen. Es sind ausführliche finanzielle Angaben notwendig, um die Realitätsnähe des Plans beurteilen zu können. Damit in vollem Umfang die Wirksamkeit des Umstrukturierungsplans festgestellt werden kann, müssen die vom Schatzamt und von der Bank bei als Berater tätigen Banken in Auftrag gegebenen Bewertungsanalysen und -studien und die entsprechenden Berichte der Banca d'Italia der Kommission zugeleitet werden.

Drittens möchte die Kommission eine Bestätigung dahin gehend, daß die Bedingungen des Dekrets, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Gewerkschaftsabkommen zur angemessenen Senkung der Arbeitskosten, erfüllt sind und daß sich andere Banken und Investoren an der Kapitalerhöhung beteiligen. Ohne diese Angaben kann die Kommission nicht auf die Vereinbarkeit der geprüften Maßnahmen, die Elemente staatlicher Beihilfen enthalten könnten, schließen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich der wettbewerbsverzerrenden Effekte der Beihilfen liegen der Kommission zur Zeit keine ausreichenden Angaben vor, um schließen zu können, daß die geplante Verkleinerung des Zweigstellennetzes in Norditalien, die zur besseren Definition der Wettbewerbsstrategie der Bank notwendig ist, auch wirklich ausreicht, um die Wettbewerber für die verzerrende Wirkung der Beihilfe zu entschädigen.

Schließlich hält die Kommission zusätzliche Angaben zur Rolle der derzeitigen Aktionäre der Bank für notwendig, insbesondere über die Bedingungen der Abtretung der Aktien im Besitz des Schatzamtes zugunsten der Fondazione Banco di Napoli.

## 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Abschließend kann die Kommission aufgrund der vorliegenden Angaben feststellen, daß einige Maßnahmen des Gesetzesdekrets Nr. 293 vom 27. Mai 1996, mit dem das Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27. März

1996 geändert wurde, staatliche Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten könnten. Insbesondere hält die Kommission folgende Maßnahmen für staatliche Beihilfen: Die Kapitalaufstockung in Höhe von 2 000 Mrd. Lit durch das Schatzamt, die Möglichkeit der Aufhebung der Mindestreservepflicht, die Vorschüsse der Banca d'Italia im Sinne des Ministerialerlasses vom 27. September 1974 und die Steuererleichterungen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen ist zur Zeit nicht genau bezifferbar. Jedoch ist weder die Obligationsanleihe in Höhe von 2 365 Mrd. noch die Kapitalerhöhung über 283 Mrd. im Sinne des Gesetzes „Amato“ eine staatliche Beihilfe.

Was die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahmen betrifft, ist die Kommission der Ansicht, daß die mögliche Freigabe der Mindestreserve eine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe darstellt, die im Licht der Bestimmungen über die Rettungsbeihilfen und im Licht der Tatsache zu sehen ist, daß der Bankensektor wegen seiner großen Anfälligkeit eine besondere Behandlung verdient.

Zu den anderen Beihilfemaßnahmen, d. h. der Kapitalaufstockung über 2 000 Mrd. seitens des Schatzamtes, den Vorschüssen der Banca d'Italia im Sinne des Ministerialerlasses vom 27. September 1974 und den Steuererleichterungen, verfügt die Kommission zur Zeit nicht über ausreichende Angaben, um auf ihre Vereinbarkeit schließen zu können. Deshalb sind diese Maßnahmen im Licht des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags zu prüfen. Dazu hat die Kommission beschlossen, das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienischen Behörden auf, ihr folgende Unterlagen und Angaben zu unterbreiten:

- a) die Geschäftsberichte und offiziellen Bilanzen der Banco di Napoli (Einzelunternehmen und Konzern) für die Jahre 1994 und 1995 und für das erste Halbjahr 1996;
- b) eine ausführliche Darstellung der Ursachen der Krise und der Umstrukturierungsmaßnahmen zu ihrer Beilegung. Im Mittelpunkt haben die Umstrukturierung der Bereiche Kredite, Beteiligungen und Risikokontrollen, die Maßnahmen zur Personalkostensenkung (einschließlich Altersversorgungsleistungen) im Vergleich zum übrigen Bankensektor und der Abbau des Zweigstellennetzes zu stehen;
- c) einen detaillierten Plan zur Umstrukturierung und Sanierung des Bankkonzerns Banco di Napoli; der Plan umfaßt:
  - die Abschlüsse und Budgets für die nächsten vier Jahre und die Ausgangshypothesen für ihre Erstellung;
  - die Darstellung der Entwicklung der wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und bilanzmäßigen Lage der Bank, auch im Hinblick auf das Eintreffen der ursprünglichen Annahmen;
  - die konkreten Möglichkeiten der Bank, innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre langfristige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen;
- d) die Bewertungsanalysen und -untersuchungen, die von Rothschild und anderen Geschäftsbanken als Berater des Schatzamtes und der Bank durchgeführt wurden, sowie die Ergebnisse der entsprechenden Berichte der Banca d'Italia;
- e) Studien über die künftige Entwicklung des italienischen Bankwesens und eine Darstellung der Marktposition der Bank (auch gegenüber den Hauptkonkurrenten) mit der voraussichtlichen Entwicklung der Marktanteile in den verschiedenen Tätigkeitssparten und geographischen Gebieten;
- f) eine Darstellung der Beziehungen zwischen Schatzamt und den übrigen Aktionären der Bank, insbesondere hinsichtlich der Rechte letzterer nach Artikel 2 des Dekrets;
- g) eine Darstellung zur Erneuerung der Gesellschaftsorgane der Bank gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets;
- h) eine Darstellung mit den Modalitäten und vorgesehenen Terminen für die Durchführung der Kapitalerhöhung und der anderen Maßnahmen zugunsten der Bank mit Beschreibung der Teilnahme der sonstigen Banken und Investoren, auch ob es sich um öffentliche oder private Einrichtungen handelt;
- i) eine Darstellung der Verfahren zur Liquidierung der Isveimer und der etwaigen anderen Beteiligungsgesellschaften mit der Beschreibung des etwaigen Erwerbs der Aktiva und Rechtsverhältnisse der in Liquidation befindlichen Unternehmen durch die Bank;
- l) eine Darstellung der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Lage und der entsprechenden Aussichten der ausländischen Tochtergesellschaften der Bank;

- 
- m) die den Wettbewerbern gebotenen Gegenleistungen als Ausgleich für die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der Beihilfen;
  - n) alle weiteren Unterlagen und Angaben zur Beurteilung der im Dekret vorgesehenen oder geplanten Maßnahmen zugunsten der Bank.

Die Kommission behält sich vor, nach Prüfung obiger Unterlagen weitere Angaben zu verlangen.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen hiermit auf, sich innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung zugeleitet.*

---

# RECHNUNGSHOF

## BERICHT DES UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFERS ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG DES RECHNUNGSHOFES ZUM HAUSHALTSJAHR 1995

(96/C 328/05)

### HINWEIS FÜR DEN LESER

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 188c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach der Rechnungshof mit der Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft beauftragt ist, sowie der Bestimmungen des Artikels 206 des EG-Vertrags zur Erteilung der Entlastung läßt der Rechnungshof seit dem Abschluß des Haushaltsjahres 1987 die Rechnungslegung über seine interne Verwaltungsführung jährlich von einem unabhängigen Rechnungsprüfer prüfen.

Die von dem unabhängigen Rechnungsprüfer erstellten Berichte über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 1987 bis 1991 übermittelte der Rechnungshof lediglich dem Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments.

Gemäß dem Beschluß des Kollegiums des Rechnungshofes in seiner Sitzung vom 8. Juli 1993 werden die Berichte des unabhängigen Rechnungsprüfers ab dem Haushaltsjahr 1992 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Der dem nachstehenden Bericht als Anlage beigefügte Jahresabschluß beruht auf den Rechnungsführungsangaben, die der Rechnungshof der Kommission zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 übermittelt hat. Diese Rechnungsführungsangaben können allen Interessenten auf schriftlichen Antrag bei der Dienststelle Außenbeziehungen des Rechnungshofes zur Verfügung gestellt werden.

*Für den Rechnungshof*

Bernhard FRIEDMANN

*Präsident*

**Bestätigungsvermerk betreffend die Ordnungsmäßigkeit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1995**

*An die Mitglieder  
des Europäischen Rechnungshofes*

Gemäß dem Auftrag, der uns vom Europäischen Rechnungshof erteilt wurde, haben wir folgende Unterlagen geprüft:

- die Daten der Rechnungsführung, die der Europäische Rechnungshof der Kommission zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 übermittelt hat;
- den Jahresabschluß des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1995, der anhand dieser Rechnungsführungsdaten im Hinblick auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erstellt wurde.

Für die Rechnungsführungsdaten und den Jahresabschluß ist der Europäische Rechnungshof verantwortlich. Unser Auftrag besteht darin, auf der Grundlage unserer Prüfungsarbeiten ein Gutachten über die Rechnungsführungsdaten und den Jahresabschluß abzugeben.

Wir haben unsere Arbeiten nach den internationalen Prüfungsnormen durchgeführt. Diese Normen verlangen, daß wir unsere Prüfungsarbeiten so planen und ausführen, daß wir hinreichende Gewähr erlangen, daß die Rechnungsführungsdaten und der Jahresabschluß keine signifikanten Anomalien aufweisen. Ein Prüfungsauftrag besteht darin, auf Stichprobenbasis die Beweiselemente zur Rechtfertigung der Beträge und Angaben in den Rechnungsführungsdaten und im Jahresabschluß zu untersuchen. Ferner umfaßt er die Bewertung der befolgten Rechnungsführungsgrundsätze und -methoden sowie der signifikanten Schätzungen des Europäischen Rechnungshofes zum Kontenabschluß und eine Würdigung der Gesamtdarstellung. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfungsarbeiten eine hinreichende Grundlage für die Abgabe unseres Gutachtens bilden.

Nach unserer Beurteilung wurden die Rechnungsführungsdaten und der als Anlage beigefügte Jahresabschluß in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, den geltenden Rechnungsführungsgrundsätzen und den Internen Vorschriften des Europäischen Rechnungshofes erstellt. Sie vermitteln ein wirklichkeitstreuues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1995 sowie seiner Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Haushaltsjahres.

Luxemburg, den 2. Juli 1996

Coopers & Lybrand S.C.  
*Wirtschaftsprüfer*

Vertreten durch

Marie-Jeanne CHÈVREMONT

Pascal RAKOVSKY

## JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 1995

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsjahre 1995 und 1994 — Rechnungsabschluß jeweils zum 31. Dezember

	Erläuterungen	1995	1994
		(1 000 ECU)	
<b>Einnahmen</b>			
Beitrag aus den Gesamteinnahmen der Europäischen Gemeinschaften		41 262	35 473
Eigene Einnahmen des Rechnungshofes	1.b)		
— Von der Gemeinschaft von den Gehältern einbehaltene Abzüge und Gebühren		6 683	5 697
— Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	2	830	132
— Sonstige Einnahmen		96	4
<i>Einnahmen insgesamt</i>		48 871	41 306
<b>Ausgaben</b>			
Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs			
— Mitglieder des Organs		4 771	3 977
— Personal im aktiven Dienst		34 765	30 203
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst		581	620
— Dienstreisen und Fahrten		1 533	1 256
— Sonstige Ausgaben		1 622	1 336
		43 272	37 392
Sachausgaben			
— Ausgaben für Immobilien		2 025	1 111
— Ausgaben für die Datenverarbeitung		1 193	718
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten		928	509
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb		526	342
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit		691	836
— Sonstige Ausgaben		469	312
		5 832	3 828
<i>Ausgaben insgesamt</i>		49 104	41 220
Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres	7	(233)	86

Die als Anlage beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Finanzübersicht.

## Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1995 und 1994

	Erläuterungen	1995	1994
		(1 000 ECU)	
<b>AKTIVA</b>			
<b>Anlagevermögen</b>			
Gebäude	1.d)	24 419	24 264
Material und Mobiliar		4 897	4 806
Sonstige Anlagewerte		275	236
		29 591	29 306
<b>Kurzfristige Aktiva</b>			
Lieferungen	1.e)	114	125
Verschiedene Schuldner	4	873	304
Kassenmittel		341	283
		1 328	712
		30 919	30 018
<i>Aktiva insgesamt</i>			
<b>PASSIVA</b>			
<b>Dauerkapital</b>			
Eigenkapital	3	29 430	29 195
Vereinnahmte Bürgschaften und Sicherheiten		—	—
Aus früheren Haushaltsjahren übertragener Haushaltsvollzugssaldo	7	307	221
Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres	7	(233)	86
		29 504	29 502
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Verschiedene Kreditoren	5	1 261	435
Noch nicht verbuchte Zahlungen	6	154	81
		1 415	516
		30 919	30 018
<i>Passiva insgesamt</i>			

Die als Anlage beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Finanzübersicht.

### Erläuterungen zum Jahresabschluß zum 31. Dezember 1995

#### GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

##### 1. a) *Rechtsvorschriften für die Rechnungsführung und Rechnungslegung*

Die Rechnungsführung des Europäischen Rechnungshofes und die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 des Rates vom 18. September 1995, und der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung.

Nach Artikel 136 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden die Rechnungsabschlüsse nach den allgemein anerkannten Grundsätzen vorgelegt, die insbesondere die in den Richtlinien des Rates vorgegebenen Grundsätze umfassen, soweit nicht durch Verordnungen anderes bestimmt ist.

##### b) *Eigene Einnahmen des Rechnungshofes*

Die eigenen Einnahmen des Rechnungshofes werden anhand der im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich vereinnahmten Beträge verbucht.

Die bei Abschluß des Haushaltsjahres geschuldeten und noch nicht eingezogenen Beträge werden auf der Aktivseite der Vermögensübersicht unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ im Posten „Noch einzuziehende Einnahmen“ ausgewiesen. Ihnen steht auf der Passivseite der Vermögensübersicht ein gleichnamiger Gegenposten unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ gegenüber. Diese Buchungen werden storniert, wenn die Einziehung erfolgt ist.

##### c) *Ausgaben*

Die Ausgaben des Haushaltsjahres, die in der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ ausgewiesen sind, stellen die Zahlungen dar, die aus den Mitteln des Haushaltsjahres und aus den gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln geleistet wurden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Haushaltsordnung werden die Ausgaben dieses Haushaltsjahres auf der Grundlage

der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember und beim Rechnungsführer bis zum 10. Januar eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar geleistet wurde.

##### d) *Anlagevermögen*

Gebäude, Material und Mobiliar werden mit ihrem Kaufwert erfaßt. Ist dieser Wert in einer Landeswährung ausgedrückt, so wird er zu dem am Tag der Anschaffung geltenden Umrechnungskurs in Ecu umgerechnet. Da die Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr in voller Höhe auf dem entsprechenden Ausgabenkonto verbucht werden, erfolgen später keine Abschreibungen. Der Gesamtwert dieser Sachanlagen wird während ihrer ganzen Nutzungsdauer auf der Aktivseite ausgewiesen; ihm steht auf der Passivseite unter der Rubrik „Eigenkapital“ ein entsprechender Posten gegenüber.

In Zusammenhang mit dem Material und Mobiliar werden nur Güter mit einem Wert von 350 ECU oder mehr als Anlagevermögen aktiviert.

##### e) *Lieferungen*

Der Posten „Lieferungen“ umfaßt den Lagerbestand an Bürobedarfsartikeln und anderen Verbrauchsgütern, die zu dem jeweils letzten bekannten Preis bzw. zum Anschaffungspreis erfaßt sind; ihm steht auf der Passivseite unter der Rubrik „Eigenkapital“ ein entsprechender Posten gegenüber. Sind die Anschaffungspreise in einer Landeswährung ausgedrückt, so werden sie zu dem für die Erstellung der Vermögensübersicht vorgeschriebenen Umrechnungskurs in Ecu umgerechnet.

#### EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

2. Die Rubrik „Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfaßt hauptsächlich folgende Vorgänge:

- Einnahmen aus der Veröffentlichung der Berichte und Stellungnahmen des Europäischen Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,
- Überweisungen gebildeter Versicherungsrücklagen durch nationale Rentenanstalten und Versorgungseinrichtungen im Rahmen der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Beamten.

## EIGENKAPITAL

3. Der nach den Grundsätzen unter 1.d) und 1.e) berechnete Eigenkapitalbetrag setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1995	1994
	(1 000 ECU)	
Anlagevermögen		
— Gebäude	24 419	24 264
— Material und Mobiliar	4 897	4 806
Umlaufvermögen		
— Lieferungen	114	125
<b>Eigenkapital</b>	<b>29 430</b>	<b>29 195</b>

## VERSCHIEDENE SCHULDNER

4. Die Rubrik „Verschiedene Schuldner“ setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1995	1994
	(1 000 ECU)	
Forderungen gegenüber den Mitgliedern und dem Personal des Organs	214	167
Noch einzuziehende Einnahmen	590	37
Zu verbuchende Ausgaben	65	97
Sonstige Schuldner	4	3
	<b>873</b>	<b>304</b>

Der Posten „Forderungen gegenüber den Mitgliedern und dem Personal des Organs“ betrifft hauptsächlich geleistete Vorschußzahlungen für bereits durchgeführte Dienstreisen.

Der Posten „Noch einzuziehende Einnahmen“ umfaßt die noch nicht eingezogenen, geschuldeten Beträge; ihm steht ein gleichnamiger Posten unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ gegenüber.

Der Posten „Zu verbuchende Ausgaben“ umfaßt die von der Kommission zum Ende des Haushaltsjahres in Rech-

nung gestellten Beträge, deren Verbuchung zu Lasten des Haushaltsplans technisch nicht mehr möglich war.

## VERSCHIEDENE KREDITOREN

5. Die Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1995	1994
	(1 000 ECU)	
Verpflichtungen gegenüber der Kreditkartengesellschaft	269	209
Wiederverwendbare Einnahmen	159	91
Noch einzuziehende Einnahmen	590	37
Zu leistende Unfallversicherungsbeiträge	174	46
Sonstige Kreditoren	69	52
	<b>1 261</b>	<b>435</b>

Die Unterrubrik „Verpflichtungen gegenüber der Kreditkartengesellschaft“ weist sämtliche Beträge aus, die dem Hof von dem von ihm beauftragten Reisebüro zwar in Rechnung gestellt, aber seitens der Kreditkartengesellschaft noch nicht belastet wurden.

Die besondere Verbuchungsstelle „Wiederverwendbare Einnahmen“ entspricht den auf der Aktivseite gegengerechneten, noch nicht verwendeten Beträgen von Versicherungsleistungen, Steuerrückzahlungen oder Erlösen aus dem Verkauf von Anlagevermögen. Einnahmen, die wiederverwendet werden können, werden für neue Ausgaben der gleichen Art bereitgestellt und müssen jeweils vor Ablauf des folgenden Haushaltsjahres verwendet werden.

Die Unterrubrik „Noch einzuziehende Einnahmen“ umfaßt die festgestellten Forderungen gegenüber den Mitgliedstaaten im Rahmen der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, für die noch keine Überweisungen erfolgt sind.

## NOCH NICHT VERBUCHTE ZAHLUNGEN

6. Gemäß der Haushaltsordnung werden die zwischen dem 1. und 15. Januar des folgenden Haushaltsjahres ausgeführten, vor Abschluß des Haushaltsjahres angeordneten Zahlungen als Ausgaben des Haushaltsjahres ausgewiesen und erscheinen auf der Passivseite der Vermögensübersicht als noch nicht verbuchte Zahlungen.

## AUF DAS FOLGENDE HAUSHALTSJAHR ZU ÜBERTRAGENDER HAUSHALTSVOLLZUGSSALDO

7. Der Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Einnahmen des Haushaltsjahres und den zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel getätigten Ausgaben.

Die Entwicklung des auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsvollzugssaldos läßt sich wie folgt darstellen:

	1995	1994
	(1 000 ECU)	
Aus früheren Haushaltsjahren übertragener Haushaltsvollzugssaldo	307	221
Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres	(233)	86
Auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragender Haushaltsvollzugssaldo	74	307

## AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

8. Die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 1995 unterteilt sich in die Ausführung der übertragenen Mittel und die Ausführung der Mittel des Haushaltsjahres.

- a) Die übertragenen Mittel umfassen einerseits sämtliche vom Hof eingegangenen, aber bis zum Abschluß des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten vertraglichen Verpflichtungen und andererseits die Haushaltsmittel, die Gegenstand eines Übertragungsbeschlusses der Haushaltsbehörde sind. Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen und im Laufe des folgenden Haushaltsjahres nicht ausgeführten Mittel verfallen.

	Übertragungen von 1994 auf 1995	Zahlungen	Verfallene Mittel
	(1 000 ECU)		
<b>Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs</b>			
— Mitglieder des Organs	18	14	4
— Personal im aktiven Dienst	142	126	16
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	—	—	—
— Dienstreisen und Fahrten	220	203	17
— Sonstige Ausgaben	157	117	40
	537	460	77
<b>Sachausgaben</b>			
— Ausgaben für Immobilien	149	135	14
— Ausgaben für die Datenverarbeitung	30	19	11
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten	105	100	5
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	120	117	3
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit	481	477	4
— Sonstige Ausgaben	75	74	1
	960	922	38
<i>Gesamtbetrag</i>	1 497	1 382	115

- b) Die Ausführung der Mittel des Haushaltsjahres entspricht den Zahlungen, die zu Lasten der gebundenen Mittel geleistet wurden. Der nicht ausgeführte Saldo der gebundenen Mittel kann auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die am Ende des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel verfallen in der Regel.

	Mittel des Haushaltsjahres	Mittelbindungen zu Lasten des Haushaltsjahres	Zahlungen	Übertragungen auf 1996	Verfallene Mittel
	(1 000 ECU)				
<b>Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs</b>					
— Mitglieder des Organs	4 845	4 795	4 757	38	50
— Personal im aktiven Dienst	36 686	34 827	34 639	188	1 859
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	685	581	581	—	104
— Dienstreisen und Fahrten	1 750	1 680	1 330	350	70
— Sonstige Ausgaben	1 713	1 674	1 505	169	39
	45 679	43 557	42 812	745	2 122
<b>Sachausgaben</b>					
— Ausgaben für Immobilien	2 306	2 302	1 890	412	4
— Ausgaben für die Datenverarbeitung	1 250	1 248	1 174	74	2
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten	1 067	1 065	828	237	2
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	517	514	409	105	3
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit	843	841	214	627	2
— Sonstige Ausgaben	477	455	395	60	22
	6 460	6 425	4 910	1 515	35
<i>Gesamtbetrag</i>	52 139	49 982	47 722	2 260	2 157

Die Summe der Zahlungen zu Lasten der übertragenen Mittel (1 381 963 ECU) und der Mittel des Haushaltsjahres (47 721 940 ECU) beläuft sich auf 49 103 903 ECU und entspricht dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die in der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1995 ausgewiesen sind.

## **Bericht über die Verwaltungs- und Rechnungsführungsverfahren, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie das interne Kontrollsystem**

*An die Mitglieder des  
Europäischen Rechnungshofes*

Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1995 haben wir die Verwaltungs- und Rechnungsführungsverfahren sowie das interne Kontrollsystem, die beim Europäischen Rechnungshof Anwendung finden, untersucht.

### **I. PRÜFUNGSZIEL UND -ANSATZ**

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob bei korrekter Anwendung der internen Kontrollvorschriften von den verschiedenen Instanzen des Rechnungshofes folgendes gewährleistet werden kann:

- eine ordnungsgemäße und kohärente Kontrollstruktur,
- die systematische Einhaltung des vorgeschriebenen Haushaltsverfahrens,
- die Zuverlässigkeit des vom Rechnungshof erstellten Jahresabschlusses.

Diese internen Kontrollvorschriften sind aus den einschlägigen Bestimmungen der Regelungen und Rechtsvorschriften abgeleitet und entsprechen damit auch der Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die wichtigsten einschlägigen Regelungen und Rechtsvorschriften sind:

- die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 vom 18. September 1995,
- die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977,
- die mit Beschluß Nr. 94/75 vom 20. Dezember 1994 festgelegten Internen Vorschriften des Rechnungshofes für die Ausführung des Haushaltsplans des Hofes.

Unsere Prüfung gründete sich vorrangig darauf, uns mit den wichtigsten Verwaltungsverfahren und den Rechnungsführungssystemen des Rechnungshofes vertraut zu machen und sie zu beschreiben, sodann auf die Analyse und Bewertung der internen Kontrolle und der diesbezüglichen EDV-Sicherungen. Außerdem umfaßte die Prüfung kontradiktorisch geführte Gespräche mit den verschiedenen Dienststellenleitern und ihren Mitarbeitern sowie stichprobenweise durchgeführte Tests anhand der Belege für die in der Rechnungslegung des Rechnungshofes ausgewiesenen Vorgänge.

Art und Umfang der vorgenommenen Tests wurden von unserer Einschätzung der Qualität der internen Kontrolle des Rechnungshofes bestimmt und gewährleisteten folglich nicht unbedingt eine lückenlose Aufdeckung aller möglicherweise bestehenden Schwachstellen. Dennoch sind wir der Auffassung, daß unsere Bemühungen die nachstehende Schlußfolgerung aus der Prüfung des internen Kontrollsystems und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Rechnungshofes in angemessener Weise untermauern.

---

## II. SCHLUSSFOLGERUNG

Die nach dem vorstehend beschriebenen Ansatz durchgeführte eingehende Prüfung erlaubt folgende Schlußfolgerungen:

- Die Rechnungsführung weist ein hohes Maß an Zuverlässigkeit auf, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß von unserer Seite keine Berichtigungen oder Anpassungen vorgeschlagen werden.
- Die Informationssysteme funktionieren unter Wahrung der internen Kontrollvorschriften, wie sie sich zum einen nach unserem Verständnis darstellen und zum anderen in den vorerwähnten einschlägigen Rechtsvorschriften definiert sind, ordnungsgemäß.

Luxemburg, den 2. Juli 1996

Coopers & Lybrand S.C.  
*Wirtschaftsprüfer*

Vertreten durch

Marie-Jeanne CHÈVREMONT

Pascal RAKOVSKY

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten**

(96/C 328/06)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 186 vom 26. Juni 1996)*

Seite 13, der Titel wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern.“

Seite 13, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach allen Drittländern durchgeführt.“

Seite 14, Titel III „Angebote“, Ziffer 1, zweiter Unterabsatz, wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern — Verordnung (EG) Nr. 1143/96 — vertraulich.““

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.826 — ESPN/STAR)**

(96/C 328/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 9. Oktober 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen ESPN Inc. (ESPN), das von The Walt Disney Company kontrolliert wird, und Star Television Limited (Star), das von The News Corporation Limited kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen — NEWCO — in das sie alle Vermögensteile und Lizenzrechte ihrer Geschäftsbereiche „Fernsehübertragung von Nicht-Standard Sportveranstaltungen“ in Asien einbringen werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ESPN: Rundfunkübertragungen, Übertragung und Lizenzierung von Fernseh-Sportprogrammen für Nicht-Standard Fernsehstationen;
- Star: Rundfunkübertragungen über Nicht-Standard Fernsehstationen in Asien einschließlich eines Sportkanals, Spielfilmkanälen und Kanälen mit allgemeiner Unterhaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens fünf Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.826 — ESPN/STAR, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.